

Örtliches Raumordnungskonzept

RUM

1. Fortschreibung



Umweltbericht

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH
A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

PLAN  **ALP**
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme
www.planalp.at

DI. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulenten für
Raumplanung
Raumordnung
Geographie



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT RUM

1. Fortschreibung

UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG gem. § 5 TUP

Im Auftrag der
Marktgemeinde Rum



ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT mbH
Befugnis für
Raumplanung und Raumordnung
Geographie

Karl-Kapferer-Straße 5 • A 6020 Innsbruck

Bearbeitung:

DI Friedrich Rauch
DI Bernd Egg
Magdalena Beimrohr, MA BSc

März 2023

INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS.....	2
2.1	Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	2
2.2	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen.....	6
2.3	Vorgangsweise	6
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
3	MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UM-WELTZUSTANDES	7
3.1	Raumrelevante Festlegungen	7
3.1.1	Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) – Natura 2000 Gebiete	7
3.1.2	Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	7
3.1.3	Biotopkartierung	9
3.1.4	Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete	14
3.1.5	Gefahrenzonen.....	16
3.1.6	Kulturlandschaftsinventarisierung	18
3.1.7	Landwirtschaftliche Böden.....	20
3.1.8	Waldentwicklungsplan	22
3.1.9	Denkmalschutz	23
3.1.10	Umgebungsärm	24
3.1.11	Altablagerungen und Altlasten	27
3.1.12	Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung	29
3.1.13	Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005.....	30
3.1.14	Raumordnungsprogramm betreffend Kernzonen für Einkaufszentren nach § 8 TROG 2022	32
3.2	Bestehende Belastungen der Umwelt	32
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE	33
4.1	Ziele	33
4.2	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	34

5	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	35
5.1	Schutzgut Mensch / Nutzungen.....	35
5.1.1	Raumstruktur – Siedlungswesen.....	35
5.1.2	Verkehrsinfrastruktur	44
5.1.3	Landwirtschaft	46
5.1.4	Forstwirtschaft.....	47
5.1.5	Sach- und Kulturgüter.....	49
5.2	Schutzgut Mensch / Gesundheit.....	49
5.2.1	Lärm und Erschütterungen	49
5.2.2	Luftbelastung und Klima	50
5.2.3	Verkehrsbedingte Belastungen.....	51
5.3	Schutzgut Naturraum / Ökologie	52
5.3.1	Natura 2000-FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Karwendel, Landschaftsschutzgebiet Nordkette.....	52
5.3.2	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume.....	52
5.4	Schutzgut Landschaft / Erholung.....	54
5.4.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	54
5.4.2	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.....	57
5.5	Schutzgut Ressourcen	60
5.5.1	Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser.....	60
5.5.2	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	61
5.6	Einzeldarstellung der Änderungsbereiche	63
6	PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	77
6.1	Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.....	77
7	BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE	79
8	MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	79
9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN	79

10	ZUSAMMENFASSUNG	80
-----------	------------------------------	-----------

1 AUFGABENSTELLUNG

Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2022 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete),
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, 30 – 37),
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuelle digitale Katastralmappe sowie die aktuellen Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung, Datenbankabfragen des Bundesdenkmalamtes etc.) zu Grunde.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS

2.1 Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. § 31c Abs. 1 TROG 2022 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Marktgemeinde Rum hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 13.09.1999 beschlossen. Mit Bescheid vom 17.03.2000 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Marktgemeinde Rum hat allerdings vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine 3-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 15. September 2015 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 21.04.2018 zu beschließen. Die Gemeinde hat dann um eine weitere 2-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes angesucht. Gem. dieser von der Tiroler Landesregierung genehmigten Verlängerung ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 21.04.2020 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der 1. Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Der vorliegende Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weist wie das bisherige Konzept die Inhalte gem. § 31 TROG 2022 auf und wurde gegebenenfalls um die Inhalte gem. § 31a und 31b TROG 2022 ergänzt.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand betreffen einerseits den textlichen Teil und andererseits den planlichen Teil der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Sowohl textlich als auch planinhaltlich ergeben sich mit der 1. Fortschreibung insgesamt gesehen nur in wenigen Bereichen nennenswerte Änderungen.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen:

Die großräumige Abgrenzung der Freihalteflächen insgesamt ändert sich gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept nur an wenigen Stellen in nennenswertem Maße.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht an einer Stelle einer Siedlungserweiterung für Wohnzwecke vor, mit denen der Bevölkerung Bauland zu sozialverträglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden soll. Die Siedlungserweiterung betrifft bisher forstwirtschaftlich genutzte festgelegte Gebiete nördlich des Siedlungsbereiches Schnatzenbichl.

Im Bereich Murstraße Nord ist die Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für eine Sondernutzung für eine Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Die Erweiterung betrifft bisher forstwirtschaftlich genutzte bzw. als Sondernutzung „Tennisanlage mit Parkplatz“ festgelegte Gebiete nördlich von Hoch-Rum.

Im Bereich des Gasthauses Canisiusbrünnl wird der bestehende Parkplatz in den baulichen Entwicklungsbereich integriert, da in diesem Bereich kein Wald gem. Forstgesetz mehr kenntlich gemacht ist und daher die Festlegung als forstliche Freihaltefläche entfallen kann.

Des Weiteren wird das Gewerbegebiet südlich der Steinbockallee in Neu-Rum geringfügig in Richtung Süden erweitert, da die im Norden anschließende, bereits als Gewerbegebiet gewidmete Fläche aufgrund der Größe und Parzellenstruktur derzeit nur schwer bebaubar ist. Diese Flächen befinden sich derzeit gem. Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Die dort derzeit bestehenden Freihalteflächen werden in diesem Bereich aufgehoben. Im Gegenzug wird östlich davon der bauliche Entwicklungsbereich aufgrund des Gefahrenzonenplanes Flussbau im Bereich der dort ausgewiesenen Rotgelben Funktionsbereiches – Hochwasser im Ausmaß von rd. 0,5 ha zurückgenommen und in die sonstige Fläche integriert.

Die bestehende Sondernutzung für Sport und Erholung – Sportanlage Neu-Rum (S10) wird im geringfügigen Ausmaß in Richtung Südosten erweitert, da die derzeit dort festgelegte Freihaltefläche Erholungsraum nördlich des Inn künftig lediglich im Bereich des Rad- und Fußweges entlang des Inn ausgewiesen wird. Dieser Bereich ist im Flächenwidmungsplan bereits als Sonderfläche Freizeit- und Erholungsgebiet ausgewiesen.

Der daran östlich anschließende Bereich, der im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche Freizeit- und Erholungsnutzung ausgewiesen ist, wird im Verordnungsplan als Rückwidmungsfläche ausgewiesen. Diese Fläche befindet sich innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und wird künftig anstatt der Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.

Durch die neue naturkundliche Bearbeitung, die durch das Büro Indrist erfolgte, und die hierdurch vorgenommene Abgrenzung der landschaftlich wertvollen und ökologischen Freihalteflächen hat sich zum Teil eine Verschiebung der Festlegung dieser beiden Freihalteflächen ergeben. Die teilweise Ausweitung der landschaftlich wertvollen Flächen ergibt sich auch durch den neuen Planungsansatz im Hinblick auf die mögliche Überlagerung mit anderen Freihalteflächen im Verordnungsplan zum Örtlichen Raumordnungskonzept.

Abgesehen von den genannten Änderungen bei den Freihalteflächen kommt es im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu keinen weiteren erheblichen Änderungen der festgelegten Freihalteflächen.

Bevölkerungsentwicklung:

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, eines moderaten Zuzuges und der bereits geplanten, größeren Wohnbauprojekte wird für 2033 von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 9.859 Personen ausgegangen.

Siedlungsentwicklung:

In Marktgemeinde Rum bestehen Baulandreserven im Ausmaß von ca. 15,5 ha. Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens. Mit Ausnahme der Ausweisung eines neuen baulichen Entwicklungsbereiches für den Wohnraumbedarf in Hoch-Rum am Schnatzenbichl sollen für Wohnzwecke keine weiteren nennenswerten Siedlungserweiterungen erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehenden Siedlungsgebiete und insbesondere die großflächigen, innerörtlichen Baureserveflächen als infrastrukturell gut erschlossene und versorgte Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde strebt die Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur der bestehenden Ortsteile an.

Wirtschaftsentwicklung:

Die Marktgemeinde Rum sieht sich nicht nur als Wohnort sondern auch als bedeutender Wirtschaftsstandort im Ballungsraum Innsbruck und strebt eine entsprechende wirtschaftliche Entwicklung an. Es sollen in Zukunft weiterhin gute Standortbedingungen

für bestehende und für die Ansiedlung neuer Betriebe gewährleistet sein. Das Gewerbegebiet südlich der Steinbockallee wird für eine zweckmäßige Bauplatzeinteilung geringfügig erweitert, hingegen im Bereich des Rot-gelben Funktionsbereiches – Hochwasser verkleinert. Die Sicherung der funktionsfähigen und landwirtschaftlich hochwertigen Flächen und des Fortbestandes bestehender Betriebe sowie die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen als agrarwirtschaftlicher Produktionsraum bleiben weiterhin eine wichtige Zielsetzung der Wirtschaftsentwicklung. Im Tourismus steht die Qualitätssicherung und –verbesserung im Fokus zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur.

Soziale Infrastruktur:

Hinsichtlich der Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kultur verfügt Rum über eine für eine Gemeinde dieser Größenordnung geeignete Ausstattung. Das Angebot und die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Im Bereich Murstraße Nord ist die Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für eine Sondernutzung für eine Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennis-anlage und sonstige Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Die Erweiterung betrifft bis-her forstwirtschaftlich genutzte bzw. als Sondernutzung „Tennisanlage mit Parkplatz“ festgelegte Gebiete nördlich von Hoch-Rum. Die derzeit im Flächenwidmungsplan bereits als Sonderfläche Freizeit- und Erholungsgebiet gewidmete Fläche im süd-östlichen Anschluss an das neue Sportzentrum Neu-Rum wird künftig in die Sondernutzung Sportzentrum integriert, womit dort eine Erweiterungsmöglichkeit besteht. Der daran östlich anschließende Bereich, der im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche Freizeit- und Erholungsnutzung ausgewiesen ist, wird als Rückwidmungsfläche ausgewiesen.

Technische Infrastruktur:

Das kommunale Wasserleitungs- und Kanalnetz ist entsprechend dem Bedarf auszubauen.

Verkehr:

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind mit Ausnahme der angedachten Planungsmaßnahme der Westumfahrung Rum westlich von Rum Dorf zwischen der B171 Tiroler Straße bzw. Gartenweg im Süden und der Landesstraße L8 Dörferstraße im Norden, dem Netzschluss – Kreuzung Garneid/Rechenhof und der Verkehrserschließung Zusammenlegung Rum-Wiesenweg keine weiteren Verkehrsmaßnahmen geplant. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden. Dem nichtmotorisierten Verkehr soll besonderes Augenmerk geschenkt werden. Zur Verbesserung der Wohnqualität strebt die Gemeinde eine Verkehrsberuhigung an.

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit den Bebauungsplänen und dem Flächenwidmungsplan zuoberst stehende Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Die Bebauungspläne und der Flächenwidmungsplan haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Insbesondere wurden bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplanes „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“ berücksichtigt, welcher Ziele und Strategien für eine strategisch orientierte, vorausschauende und abgestimmte räumliche Entwicklung des Landes enthält.

2.3 Vorgangsweise

Bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich allfällige Anpassungen, mit denen das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden Planungszeitraums von zehn Jahren möglichst gut abgestimmt werden kann.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Marktgemeinde Rum befindet sich im Tiroler Zentralraum des mittleren Inntals im politischen Bezirk Innsbruck Land. Im Westen und Norden grenzt die Landeshauptstadt Innsbruck, im Süden Ampass und im Osten Thaur an das Rumer Gemeindegebiet.

Die Marktgemeinde Rum besitzt eine Gesamtfläche von 8,6 km² und ist flächenmäßig somit eine der kleineren Gemeinden des Bezirkes Innsbruck Land. 2,8 km² können als dauernd besiedelbare Fläche angesehen werden. Dies entspricht etwa 33 % des Gemeindegebietes, womit dieser Flächenanteil weit über dem Tiroler Durchschnittswert von 11 % liegt.

3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1 Raumrelevante Festlegungen

3.1.1 Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union (EU) – Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Gemeindegebietes von Rum befindet sich das Natura 2000 Gebiet Tiroler Karwendel, welches auch als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet nach dem TNschG 2005 ausgewiesen ist (siehe Kap. 3.1.2).

3.1.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

Natura 2000-FFH-Gebiet u. Vogelschutzgebiet Karwendel, Naturpark Karwendel und Landschaftsschutzgebiet Nordkette, Naturschutzgebiet Karwendel

Das Rumer Gemeindegebiet wird von folgenden Schutzgebieten mit einem Flächen- ausmaß von rd. 483 ha berührt:

Der Alpenpark Karwendel ist seit 1995 als Natura-2000-Gebiet und zugleich Gebiet nach der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutz-Richtlinie festgelegt.

Zugleich besteht seit 2009 die Ausweisung des Karwendels als Naturpark. Auf einer Fläche von 727 km² ist der Naturpark Karwendel das größte und älteste Tiroler Schutzgebiet und der größte Naturpark Österreichs. Der Karwendel verfügt über einen hohen Anteil an natürlichen Lebensräumen wie Urwälder und Wildflüsse und beherbergt eine große Zahl europaweit bedeutender Tier- und Pflanzenarten.

Der südliche Teil des Naturparks Karwendels umfasst den Südhang der Nordkette und ist seit 1989 als Landschaftsschutzgebiet Nordkette ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Nordkette zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft aus.

Ein kleiner Bereich im nördlichen Rumer Gemeindegebiet ist als Naturschutzgebiet Karwendel ausgewiesen.

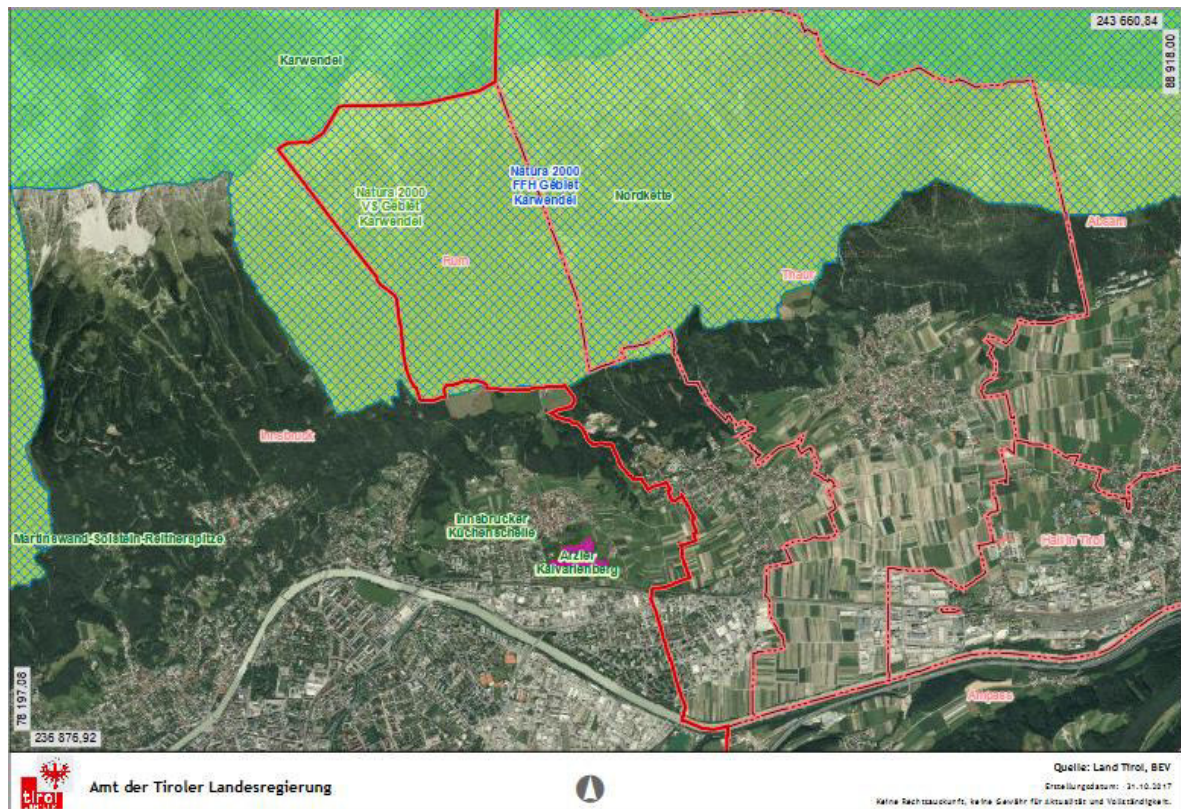


Abbildung 3.1-1: Natura 2000-FFH-Gebiet u. Vogelschutzgebiet Karwendel & Landschaftsschutzgebiet Nordkette auf Rumer Gemeindegebiet (Land Tirol – tirisMaps 2018)

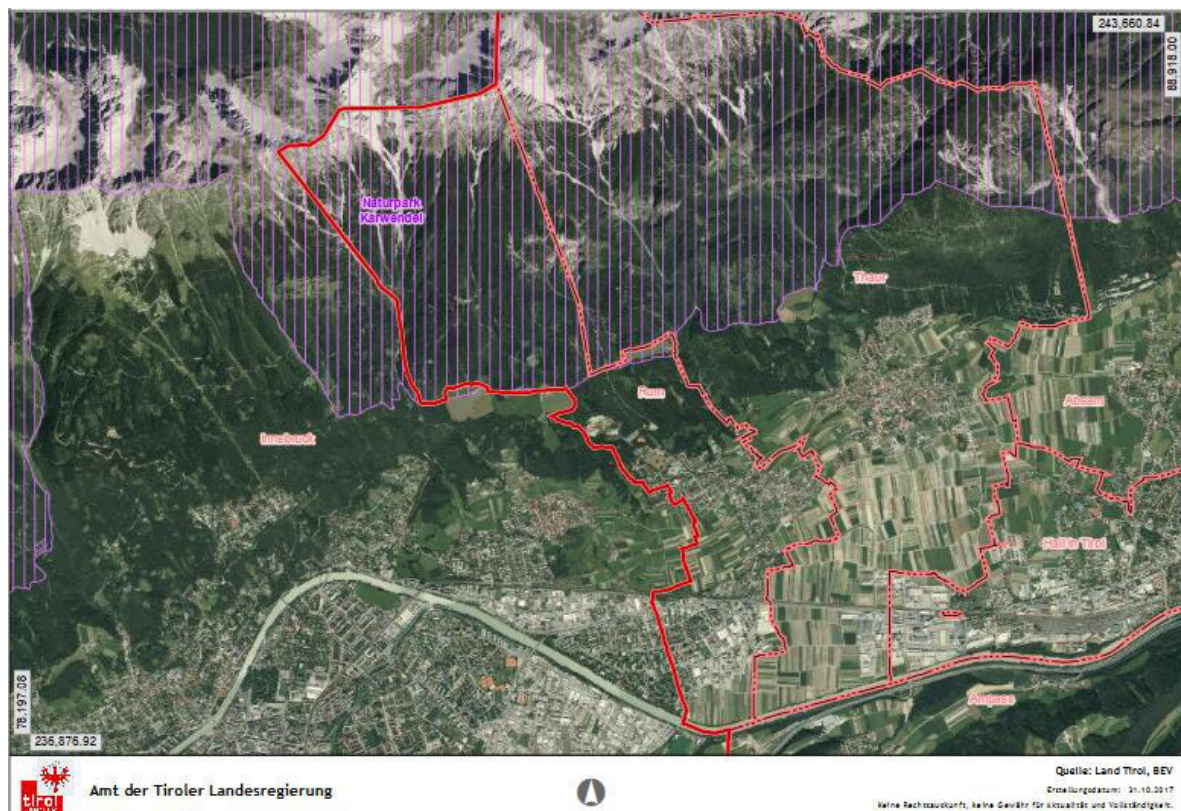


Abbildung 3.1-2: Naturpark Karwendel auf Rumer Gemeindegebiet (Land Tirol – tirisMaps 2018)

Gewässer und Uferschutz:

Gem. § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bestehen außerhalb geschlossener Ortschaften für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Im Gemeindegebiet von Rum gilt im Bereich des Speicherteiches im Römerpark der 500 m -Uferschutzbereich. Der 500-m-Uferschutzbereich des Baggersees auf Innsbrucker Gemeindegebiet reicht bis in das Siedlungsgebiet von Neu-Rum.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. den Rumberbach und den Arzler Bach.

3.1.3 Biotopkartierung

Für die Marktgemeinde Rum liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung eine Biotopkartierung aus dem Jahr 2013 vor und erfasst die bestehenden wertvollen Lebensräume im gesamten Dauersiedlungsraum von Rum (Biotopkartierung Tirol, 2013: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz). Die Biotopkartierung schafft im Wesentlichen eine Grundlage für eine Bewertung möglicher negativer Auswirkungen, die durch die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Einfluss nehmen können. Vom Biotopkomplex bis zum kleinen Einzelbiotop, werden in der Marktgemeinde Rum 15 schützenswerte Biotope ausgewiesen (siehe Tabelle 3.1-1).

Diese Kartierungen der naturräumlich wertvollen Lebensräume stellen eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale dar, welche durch die Festlegungen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beeinflusst werden.

Folgende Gebiete werden als schützenswerte Biotope ausgewiesen:

	Biotopnummer	Biotopname	Biotoptyp
1	2425-102/1	Biotopkomplex Arzler Riese	Karbonathaltige Schutthalde (ABSK); Latschengebüsch auf Kalk mit Behaarter Alpenrose;

			(AKBMH); Buchenwald auf karbonatreichem Untergrund (WBK)
2	2425-102/3	Biotopkomplex Einzugsgebiet der Rumer Mure	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (AFVF); Latschengebüsch auf Kalk mit Behaarter Alpenrose (AKBMH); Rasen auf Karbonatgestein (ARSK)
3	2425-102/10	Eibenbestand oberhalb der Rumer Mure, "Hintere Gufel"	Steilhang-Eiben-Buchenwald (WBT)
4	2425-102/11	Kalflachmoor oberhalb der Enzianhütte	Kalkreiche Niedermoore (FKSN)
5	2425-102/12	Buchenwald unter der Rumer Alm	Buchenwald auf karbonatreichem Untergrund (WBK)
6	2425-102/14	Bachbegleitende Vegetation am Rumer Bach	Bachbegleitende naturnahe Gehölze (WWB)
7	2425-102/18	Feuchtbiotop bei Garzanhof	Artenreiche Nasswiesen (FNW)
8	2424-100/3	Schilfbestand unterhalb des Stemmer Bichls	Großröhrichte (FGR)
9	2424-100/2	Trockenvegetation im Nordwesten von Rum	Landwirtschaftliche Extensivfläche (MLE); Magerrasen auf Karbonatgestein (MMRK)
10	2424-100/4	Trockene Böschungen in Feldern oberhalb des Auraines	Landwirtschaftliche Extensivfläche (MLE)
11	2424-100/6	Feldgehölz am Aurain	Feldgehölze (MFG)
12	2424-101/6	Abhang östlich Römerpark	Feldgehölze (MFG); Landwirtschaftliche Extensivfläche (MLE); Magerrasen auf Karbonatgestein (MMRK)

13	2424-100/7 2424-101/10 2425-102/6	Feldgehölze der Gemeinde Rum	Feldgehölze (MFG); Bachbegleitende naturnahe Gehölze (WWB)
14	2424-100/8 2424-101/11 2425-102/9	Streuobstwiesen der Gemeinde Rum	Streuobstwiesen (MSW)
15	2424-100/9	Baum- und Strauchgalerie am Inn	Bachbegleitende naturnahe Gehölze (WWB)

Tabelle 3.1-1: Biotopstandorte in Rum nach Biotopname- und Typ (Amt der Tiroler Landesregierung, Tiris 2018)



Abbildung 3.1-3: Biotopstandorte in der Marktgemeinde Rum – Bereich Rum Süd (Quelle: Tiris 2018)



Abbildung 3.1-4: Biotopstandorte in der Marktgemeinde Rum – Bereich Rum Mitte (Quelle: TIRIS 2017)

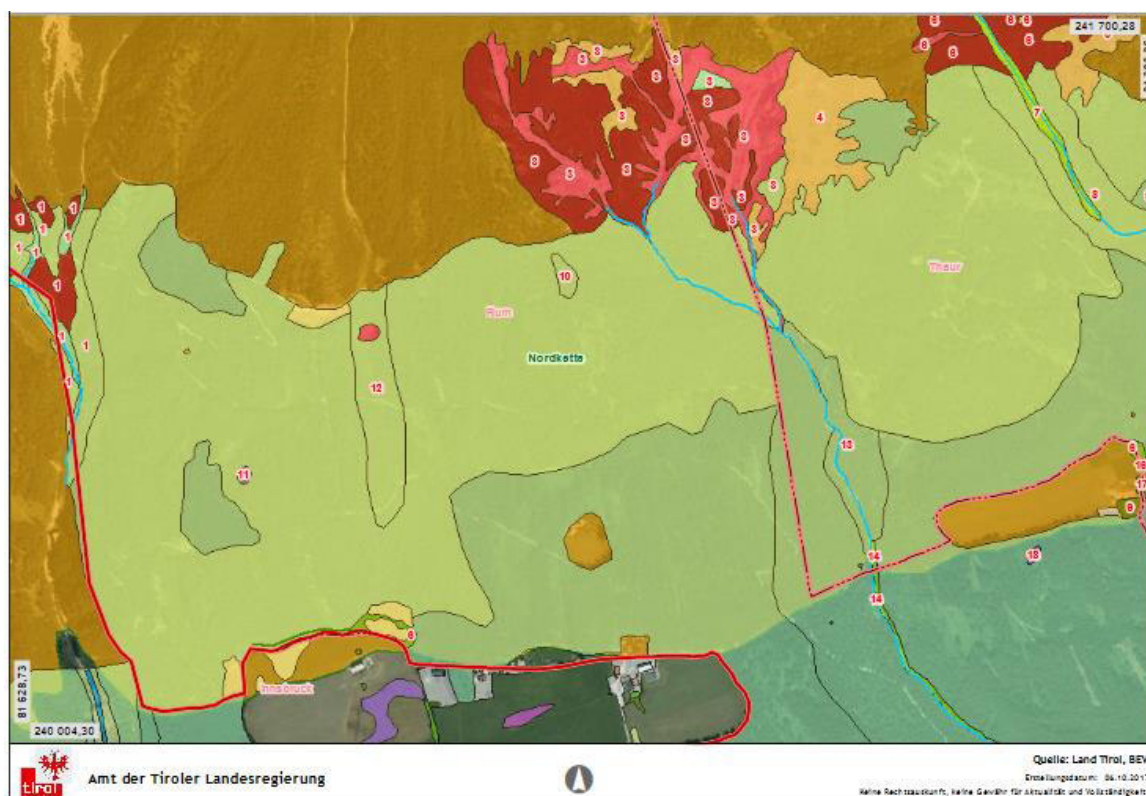


Abbildung 3.1-5: Biotopstandorte in der Marktgemeinde Rum – Bereich Rum Nord (Quelle: TIRIS 2017)

	Krummholzbestand		Feldgehölz
	Block- und Schutthalde		Streuobstwiese
	Felsvegetation		Lesesteinhaufen, Feldmauer
	Kryptogamengesellschaft		Trockener Magerrasen, Bergmähwiese
	Schneeboden		Kammgrasweide, Borstgrasrasen
	Biotop der Nivalen Stufe		Eutrophierte Weidefläche, Güllung, Schipiste
	Gletscher, Eisfläche		Anthropogenes Pionierbiotop
	Biotopkomplex Schlucht		Brachfläche
	Geol. / Geomorph. Besonderheit		Landwirtschaftliche Extensivfläche
	Ausschl. zoologisch bedeutsames Biotop		Quellflur
	Waldjungwuchs		Vegetation naturnaher Gewässer
	Aufforstung, Plantage		Vegetationsfreies, -armes Gewässer
	Kahlfläche, Schlagflur, Windwurf		Biotopkomplex Waldgesellschaft
	Sonderfläche (z.B. Sportplatz)		Weichholzau, gehölzfreie Au, bachbegleitende Vegetation
			Hartholz-Auwald
			Laub-, Laubmischwald
			Buchenreicher Wald
			Nadelholzdominierter Wald
			Arten- und struktureicher Waldrand
			Biotopkomplex Feuchtgebiet
	Hochstaudenflur		Vegetation naturnaher Gewässer
	Artenreiche Nasswiese		Vegetationsfreies, -armes Gewässer
	Pfeifengraswiese		Linienförmiges Feuchtgebiet
	Großröhricht		Arten- und struktureicher Waldrand
	Großseggenried		Feldgehölz, Streuobstwiese
	Kleinseggenried		Weichholzau, gehölzfreie Au, bachbegleitende Vegetation
	Hochmoorvegetation, gehölzfrei		Lesesteinmauer
	Moor- und Bruchwald		Trockener Magerrasen
	Aufforstung im Hochmoor		Landwirtschaftliche Extensivfläche
	Alpiner Biotopkomplex		Felsvegetation
	Grünerlengebüsch, Hochstaudenflur		
	Rasen		
	Zwergstrauchheide		

3.1.4 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete

Die folgenden Abbildungen stellen die Wasserrechte aus dem Wasserbuch der Marktgemeinde Rum dar.

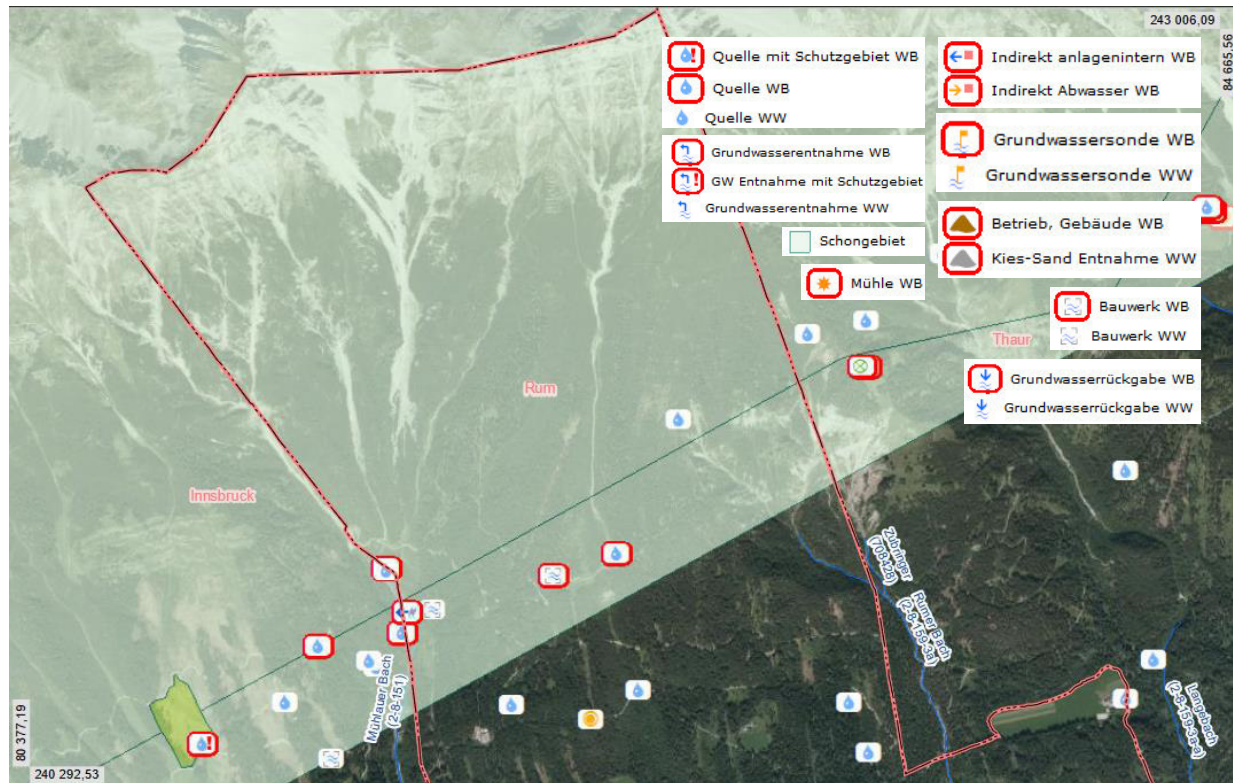


Abbildung 3.1-6: Wasserinformationen Rum Nord (Land Tirol – tirisMaps 2023)

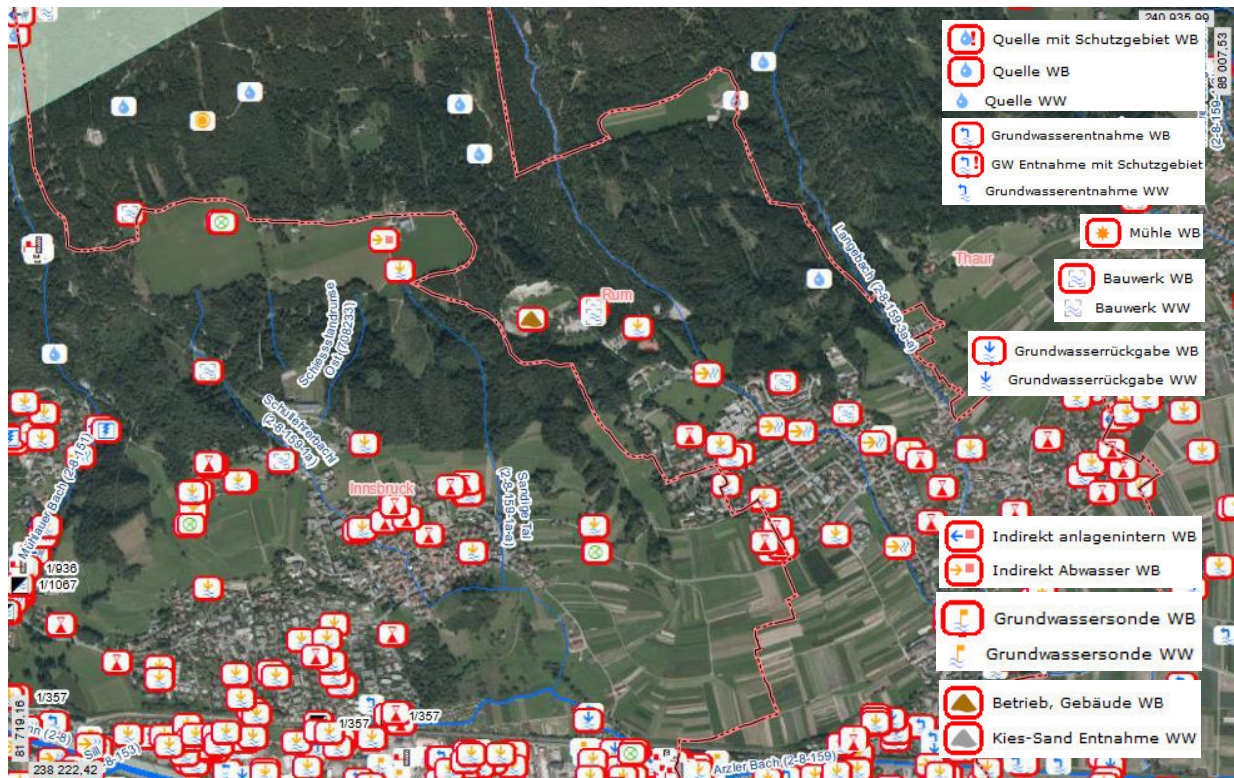


Abbildung 3.1-7: Wasserinformationen Rum Mitte (Land Tirol – tirisMaps 2023)

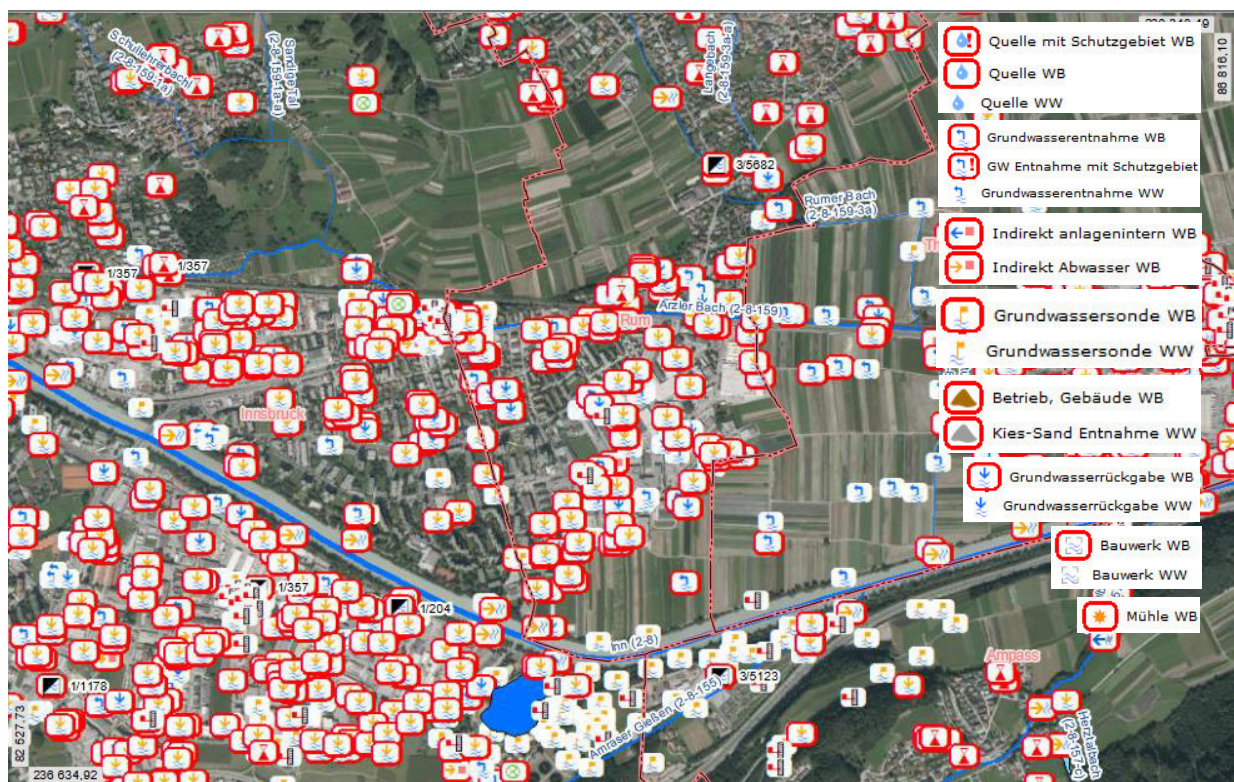


Abbildung 3.1-8: Wasserinformationen Rum Süd (Land Tirol – tirisMaps 2023)

Im nördlichen Gemeindegebiet besteht das Wasserschongebiet „Inntaldecke Karwendel“ gem. LGBL Nr. 53 vom 03.06.1994 (vgl. Abbildung 3.1-6). Im Bereich des Rumberbaches und des Langenbaches besteht die Gewässerschutzzone „Nordkette“. (vgl. Abbildung 3.1-9).

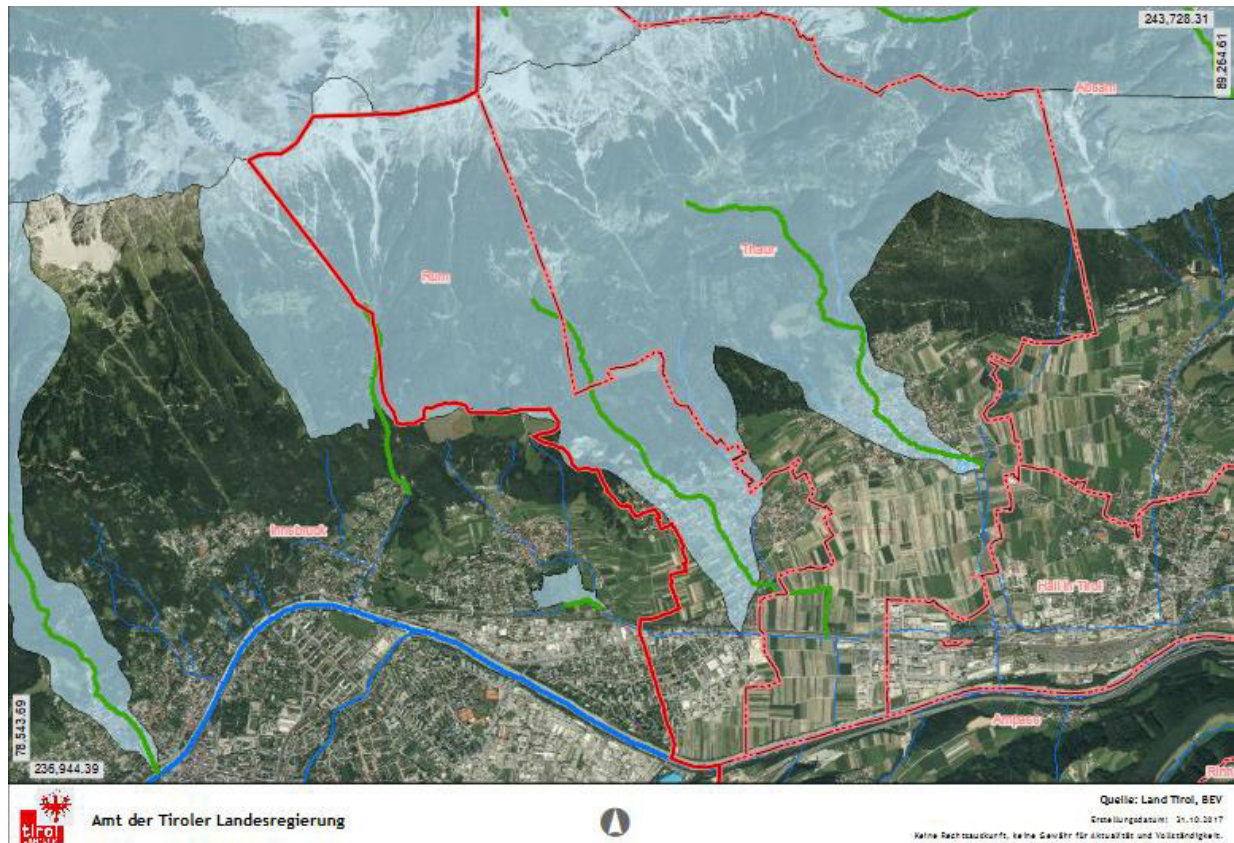


Abbildung 3.1-9: Gewässerschutzzone „Nordkette“ im Rumer Gemeindegebiet (Land Tirol – tiris-Maps 2017)

3.1.5 Gefahrenzonen

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert.

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Wildbäche
- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Lawinen
- Blauer Vorbehaltsbereich: z. B. Freihaltung für Schutzmaßnahmen bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Steinschlag, Rutschung, Vernässung etc.

- Violette Hinweisbereiche: Beschaffenheit des Bodens oder Geländes, Restgefährdung nach Verbauung etc.

Der bestehende Gefahrenzonenplan wurde 2010 vom Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt. Gefährdungen durch Wildbäche sind beim Rumer Bach (Rumer Mur) und beim Langebach vorhanden. In deren unmittelbaren Umgebung sind gelbe und rote Wildbachgefahrenzonen ausgewiesen, die sich zum Teil über weite Teile des besiedelten Gebietes von Hoch-Rum und Rum-Dorf erstrecken.

Im Gefahrenzonenplan sind darüber hinaus Flächen enthalten, die für technische Maßnahmen der Wildbachverbauung vorzubehalten sind. Weiters finden sich braune Hinweisbereiche (Vernässungs- und Steinschlaggebiete etc.) sowie violette Hinweisbereiche (Beschaffenheit des Geländes) auf Rumer Gemeindegebiet.

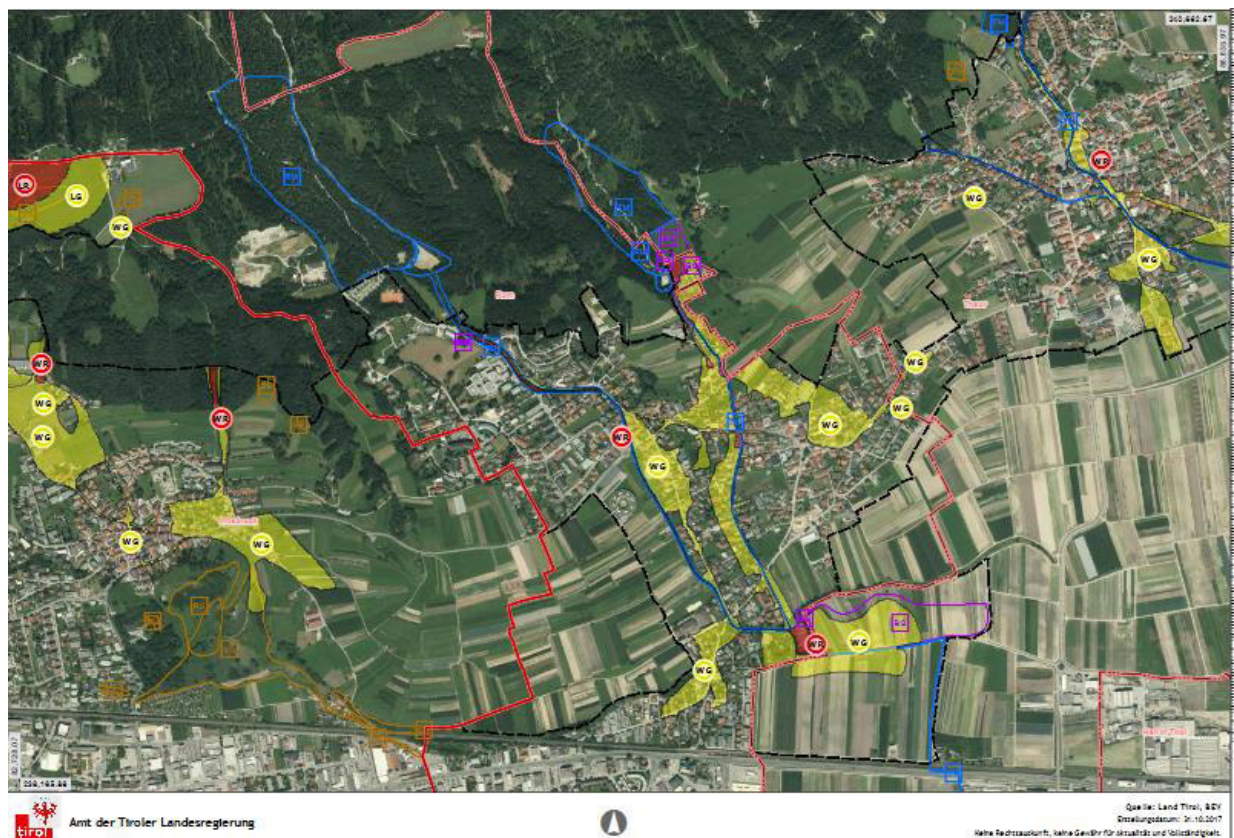


Abbildung 3.1-10: Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung – Ausschnitt Marktgemeinde Rum (Land Tirol – tirisMaps 2017)

WG - Wildbach gelbe Zone	RU - Rutschung	TM - Technische Maßnahme
WR - Wildbach rote Zone	ST - Steinschlag	FM - Forstlich-, biologische Maßnahme
BB - Beschaffenheit des Bodens	VN - Vernässung	SS - Sicherstellung der Schutzfunktion
BG - Beschaffenheit des Geländes	UE - Überflutung	SV - Sicherstellung Verbauungserfolg
	TZ - Talzusub	
	OA - Ohne Angabe	

Eine Gefährdung durch Hochwasserabflussereignisse ist weiters durch den im Kompetenzbereich des Baubezirksamtes Innsbruck liegenden Inn gegeben. Südlich von Neu-Rum sind gem. dem Gefahrenzonenplan Flussbau Gelbe und Rote Hochwassergefahrenzonen, rot-gelbe Funktionsbereiche (Retentionsflächen) sowie Zonen mit Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ300-Hinweisbereich) ausgewiesen.

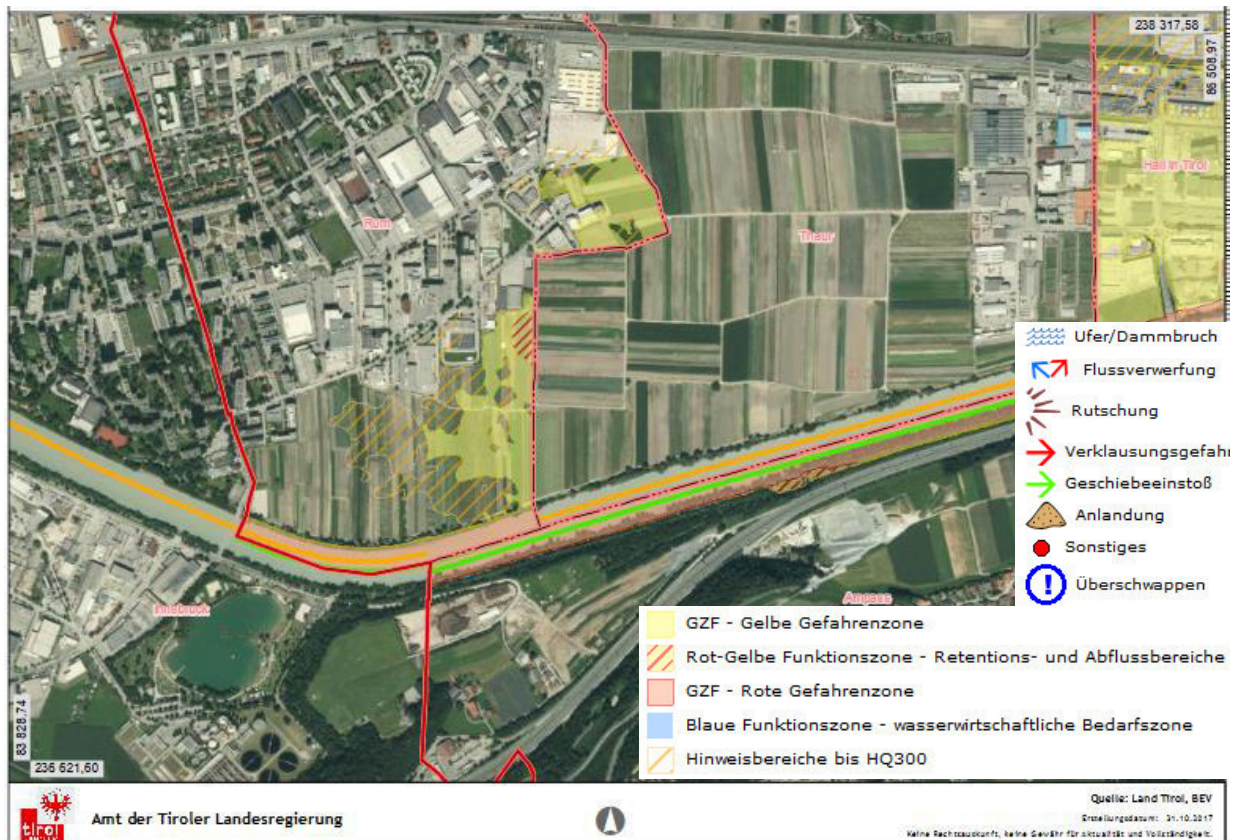


Abbildung 3.1-11: Gefahrenzonenplan Flussbau – Ausschnitt Marktgemeinde Rum (Land Tirol – tirisMaps 2017)

3.1.6 Kulturlandschaftsinventarisierung

In den Jahren 1999 – 2001 wurde eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehungen.

Im Gemeindegebiet von Rum kommen moderne, bedingt traditionelle, weitgehend traditionelle und primär traditionelle Kulturlandschaftsteile vor. Viele Bereiche werden als schutzwürdige Referenzflächen eingestuft.

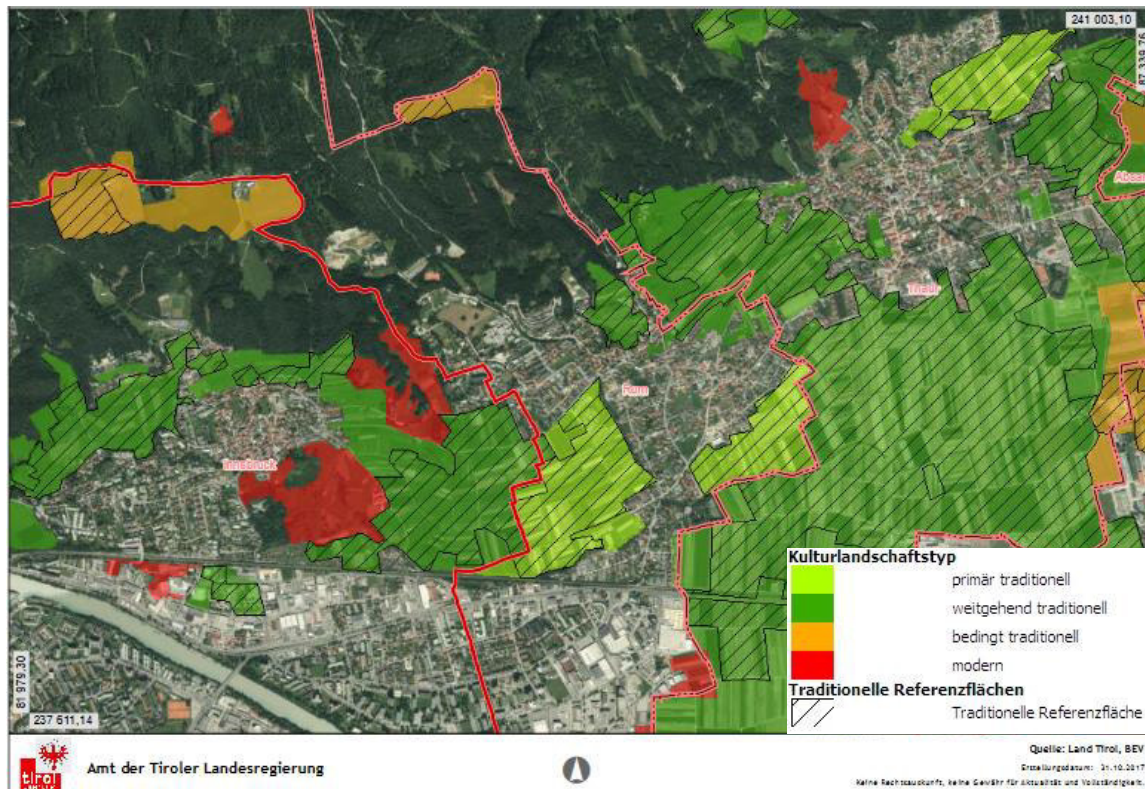


Abbildung 3.1-12: Kulturlandschaftsinventarisierung – Bereich Rum Nord (Land Tirol – tirisMaps 2017)

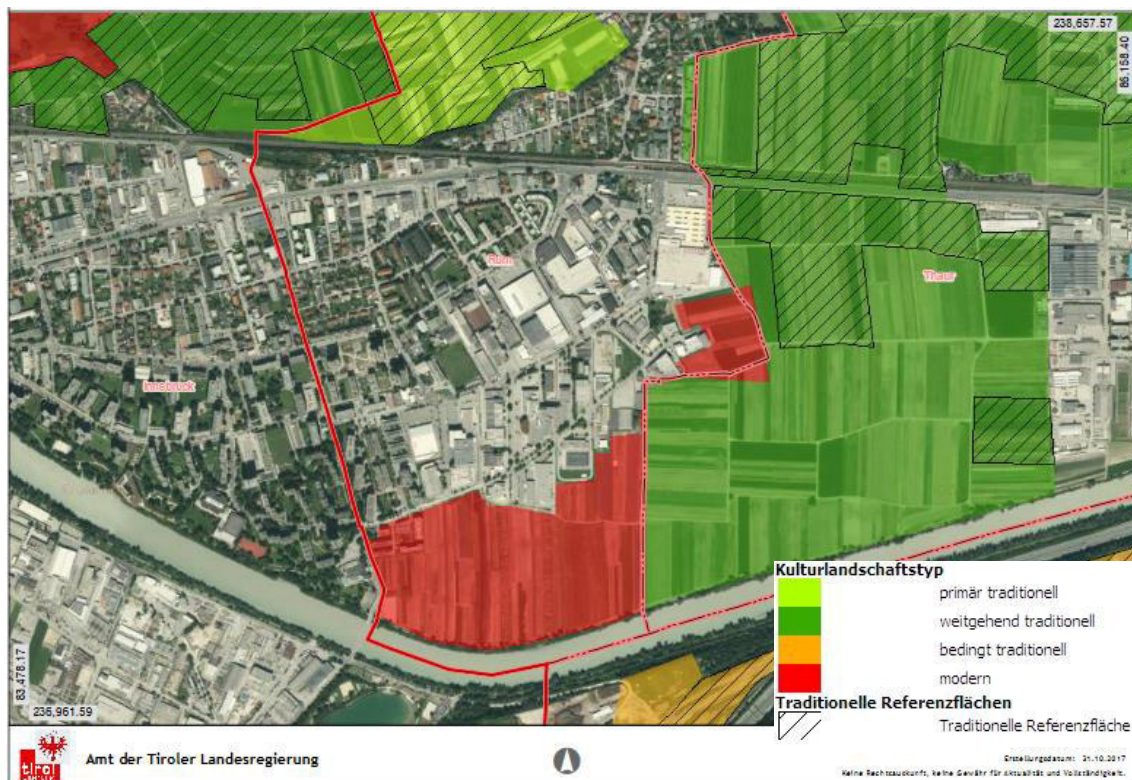


Abbildung 3.1-13: Kulturlandschaftsinventarisierung – Bereich Rum Süd (Land Tirol – tirisMaps 2017)

3.1.7 Landwirtschaftliche Böden

In der Talebene des Inn befinden sich abgelagerte Auböden, wobei es sich hier meist um entwässerte und gut kultivierbare Graue Auböden handelt. Westlich und östlich von Rum-Dorf und nördlich von Hoch-Rum befinden sich Rendsinen und Ranker, Braunerden sowie untypische Böden. Zum Teil sind auch Schwarzerden vorhanden, die gute Standortbedingungen für die Landwirtschaft aufweisen.

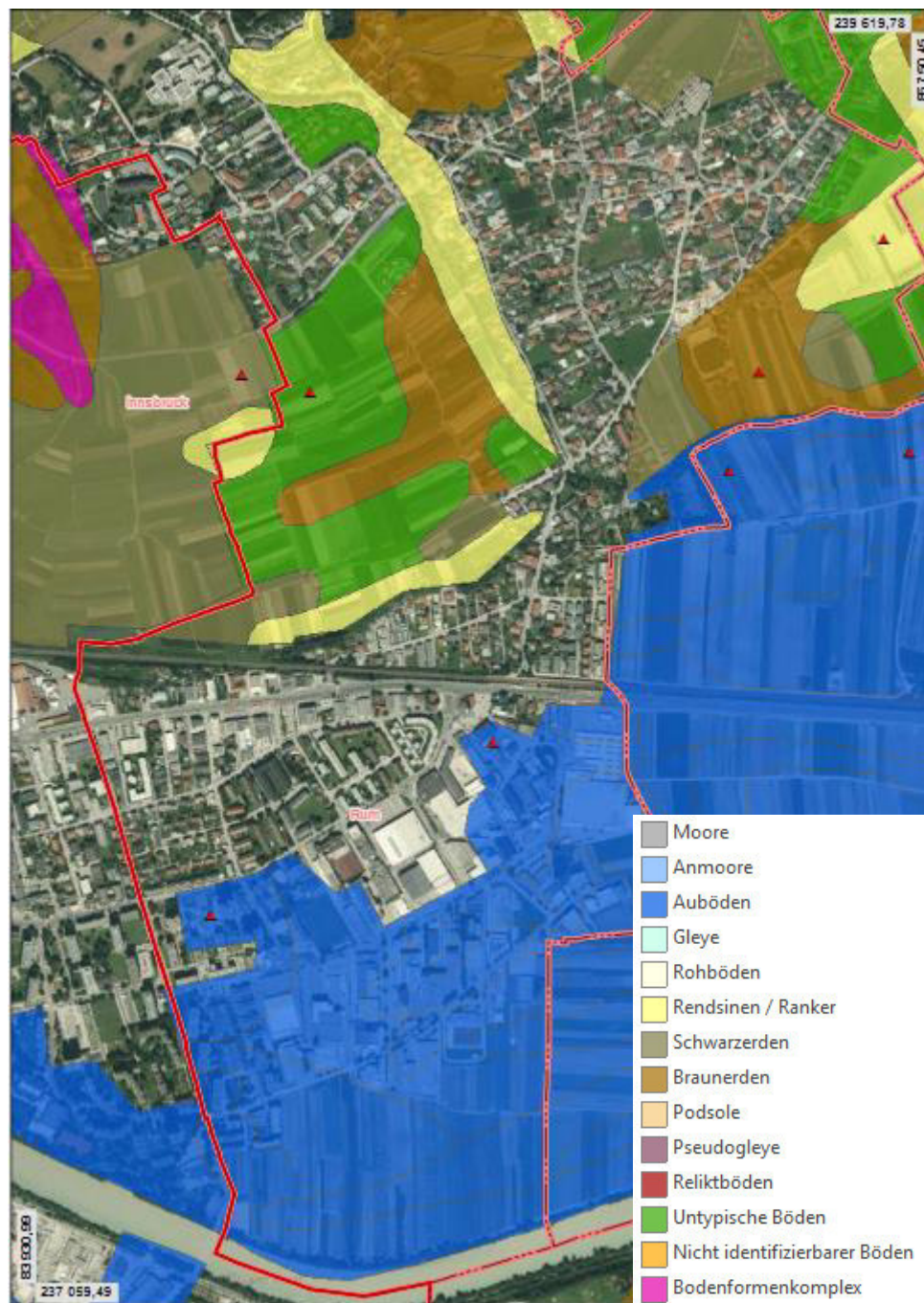


Abbildung 3.1-14: Österreichische Bodenkarte – Bodenformen Rum (Land Tirol – tirisMaps 2018)

3.1.8 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Rahmenplan, in welchem die Leitfunktionen des Waldes aufgezeigt werden. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt. Er soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Die Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion.

Die Nutzfunktion als Leitfunktion wird dem Wald in jenen Bereichen zugewiesen, wo die Holzproduktion und die wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Vordergrund stehen. Besteht die primäre Funktion des Waldes darin, als Schutz gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen zu dienen, ist die Schutzfunktion die Leitfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion fasst die positiven Einflüsse des Waldes auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung zusammen. Die Erholungsfunktion stellt den Wald als Erholungsraum, insbesondere im Umkreis von Ballungsgebieten, in den Mittelpunkt.

Die verschiedenen Funktionen des Waldes werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala eingeordnet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen wird. Wenn eine andere Funktion als die Nutzfunktion die Kennziffer 3 erhält, ist diese Leitfunktion der betreffenden Teilfläche.

In der Marktgemeinde Rum dienen die an das Siedlungsgebiet angrenzenden und die teilweise noch innerhalb des Siedlungsgebietes verbliebenen Waldflächen größtenteils der Erholungsfunktion. Weiter nördlich von Hoch-Rum weisen zwei größere Abschnitte des Waldes eine hohe Nutzfunktion auf. In den alpinen Bereichen stellt zumeist die Schutzfunktion die Leitfunktion dar.

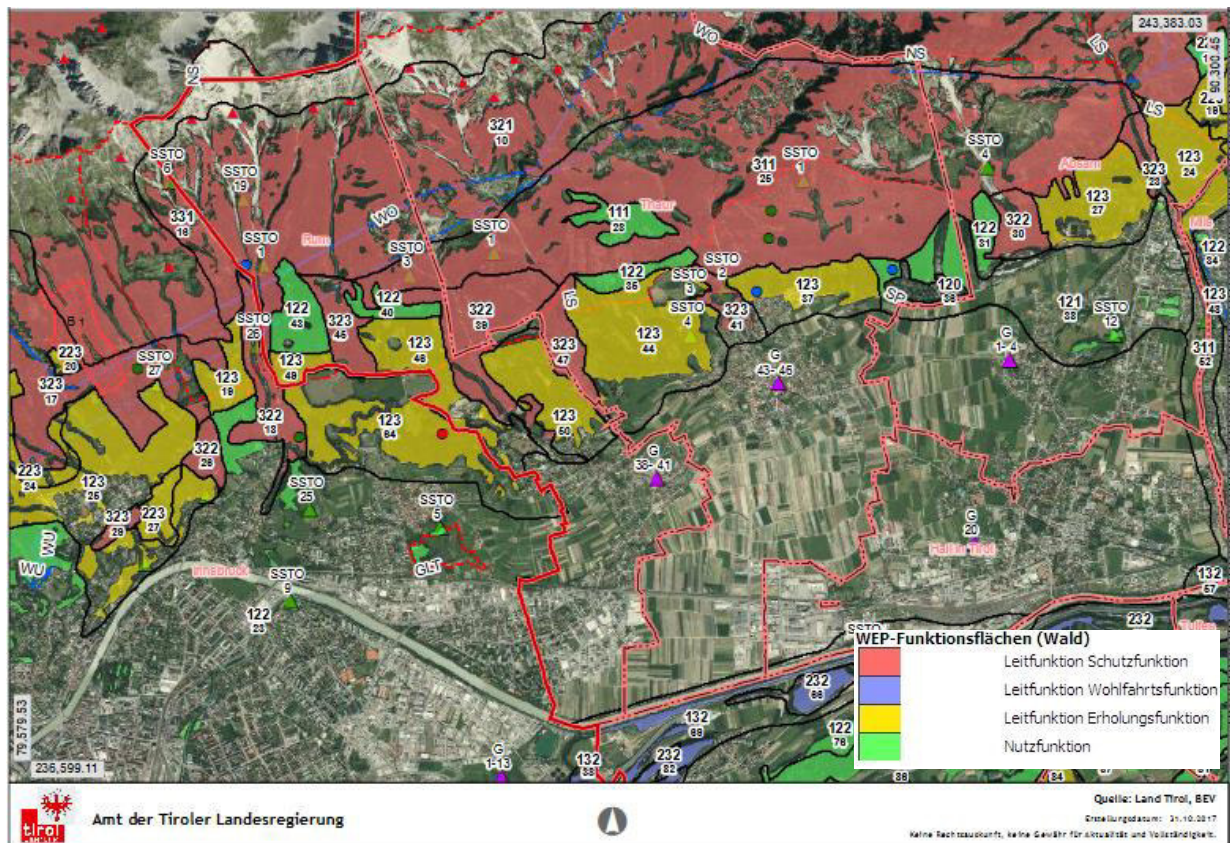


Abbildung 3.1-15: Waldentwicklungsplan Marktgemeinde Rum (Land Tirol – tirisMaps 2017)

3.1.9 Denkmalschutz

In Rum stehen mehrere Gebäude wegen ihrer künstlerischen, kulturellen oder geschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz. Veränderungen an diesen Objekten bedürfen einer Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Bei Baumaßnahmen in ihrer Umgebung ist vom Landeskonservator eine Stellungnahme einzuholen.

Folgende Objekte stehen unter Denkmalschutz (vgl. Homepage des Bundesdenkmalamtes, 2.3.2023).

1. **Friedhofskapelle, Dörferstraße** - Denkmalschutz nach § 2a
2. **Marienkappelle, Dörferstraße** - Denkmalschutz nach § 2a
3. **Pestkapelle, südlich Korngasse 17** - Denkmalschutz nach § 2a
4. **Kath. Pfarrkirche hl. Georg und Friedhof, Dörferstraße** - Denkmalschutz nach § 2a
5. **Friedhofskreuz, Dörferstraße** - Denkmalschutz nach § 2a
6. **Friedhofskapelle, Friedhofweg** - Denkmalschutz nach § 2a

- 7. 4 Bildstöcke, Bundesstraße** - Denkmalschutz nach § 2a
- 8. Pfarrzentrum Zur Auferstehung Jesu** - Denkmalschutz nach § 2a
- 9. Gemeindeamt, ehem. Altwirt, Rathausplatz 1** – Denkmalschutz mit Bescheid seit 1940

Seitens des Bundesdenkmalamtes wurden im Bereich nördlich bzw. nordwestlich von Garneid und im Bereich des Friedhofes der Pfarrkirche Hl. Georg archäologische Fundzonen ausgewiesen (Stand 06/2019), die im Ordnungsplan ausgewiesen werden.

3.1.10 Umgebungslärm

In den vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Jahr 2022 ausgearbeiteten strategischen Lärmkarten wird die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Großflughäfen sowie in Ballungsräumen dargestellt.

Die Erstellung der strategischen Lärmkarten ist in der der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. in Österreich im Bundes Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) und verschiedenen Landesgesetzen geregelt.

Für den Straßenverkehr steht jeweils eine Lärmkarte für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum und für den Nachtzeitraum zur Verfügung. Zusätzlich wird in Konfliktzonenkarten das Ausmaß der Unter- oder Überschreitung der entsprechenden Schwellenwerte angezeigt. Als Schwellenwerte für die Aktionsplanung gelten beim Straßenverkehrslärm für den Lden ein Wert von 60 dB und für den Lnight ein Wert von 50 dB.

Lärm für den Tag-Abend-Nachtzeitraum wird durch den Lden-Lärmindeks beschrieben. Der Lden entspricht dem energieäquivalenten Dauerschallpegel, wobei für den Abendzeitraum (19:00 bis 22:00 Uhr) ein Pegelzuschlag von 5 dB und für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) ein Pegelzuschlag von 10 dB berücksichtigt wird. Lärm für den Nachtzeitraum wird durch den Lnight-Lärmindeks beschrieben. Der Lnight entspricht dem energieäquivalenten Dauerschallpegel für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) (vgl. Info Lärmkarten Lebensministerium).

In den inhaltlichen Erläuterungen zu den strategischen Lärmkarten wird darauf hingewiesen, dass diese der Information der Öffentlichkeit sowie der strategischen Planung dienen und damit auch die Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung bilden. Sie sind jedoch nicht geeignet, individuelle Lärmbelastungen zu beschreiben. Strategische Lärmkarten werden rechnerisch ermittelt, wofür neben Parametern, wie Verkehrsstärke, Fahrgeschwindigkeit etc. auch die Kenntnis des Geländes und der Bebauung erforderlich sind. Die Pegelwerte stellen die Lärmimmission in einer Höhe von 4 m über

dem Boden dar und sind daher sowohl für den Schutz des Freiraumes als auch hinsichtlich von Aussagen für hohe Gebäude nur bedingt geeignet und nur bedingt anwendbar.

Die strategischen Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung und ihre Verwendbarkeit ist prinzipiell auf dieses Instrument beschränkt. In anderen Rechtsmaterien, wie z.B. der Raumordnung können sie bedingt als Unterlagen für die Planung herangezogen werden (vgl. *BMLV – Inhaltliche Erläuterungen*).

In Tirol sind die gem. § 37 Abs. 4 TROG 2022 in der jeweiligen Widmungskategorie angegebenen dB-Werte maßgeblich. Die folgenden Abbildungen zeigen die Strategischen Lärmkarten Straßenverkehr sowie Schienenverkehr 2022 – Nacht.



Abbildung 3.1-16: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr 2022 – Nacht, Bereich Rum Nord (lärm.info.at 2023)



Abbildung 3.1-17: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr 2022 – Nacht, Bereich Neu-Rum (lärm.info.at 2023)

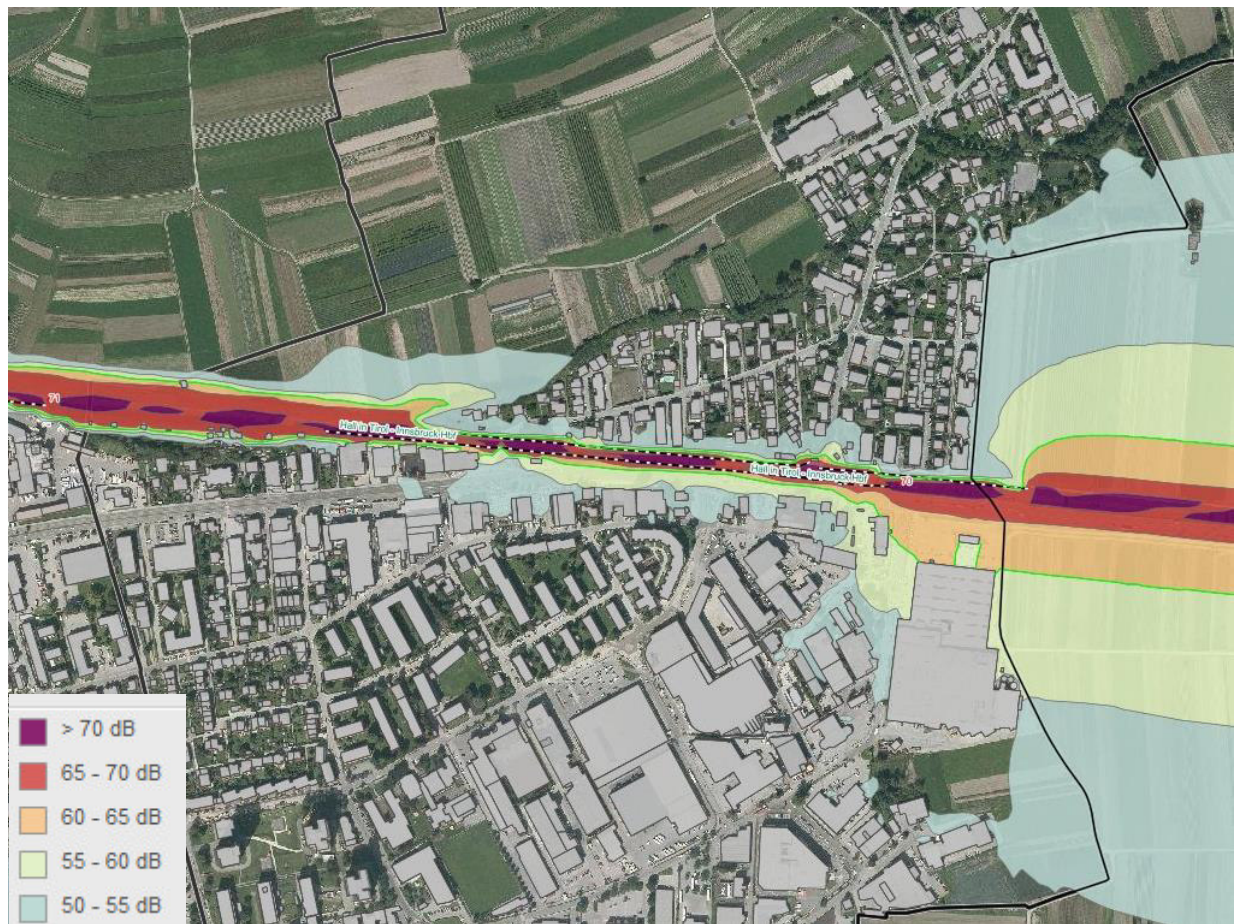


Abbildung 3.1-18: Strategische Lärmkarte Schienenverkehr 2022 – Nacht (lärminfo.at 2023)

3.1.11 Altablagerungen und Altlasten

Im Gemeindegebiet von Rum sind mehrere Altablagerungsflächen registriert: Die Deponie Schottergrube befindet sich im Bereich der aktuellen Bodenaushubdeponie bzw. der Bioabfall-Umladestation in Hoch-Rum. Östlich des Parkplatzes Naturpark Karwendel befindet sich eine Abfallbehandlungsanlage. In Neu-Rum befinden sich zudem einige Abfallsammel- und Umladestellen, wie etwa im Bereich des Recyclinghofes der Gemeinde.



Abbildung 3.1-19: Altablagerungen in Rum Süd (Land Tirol – tirisMaps 2020)

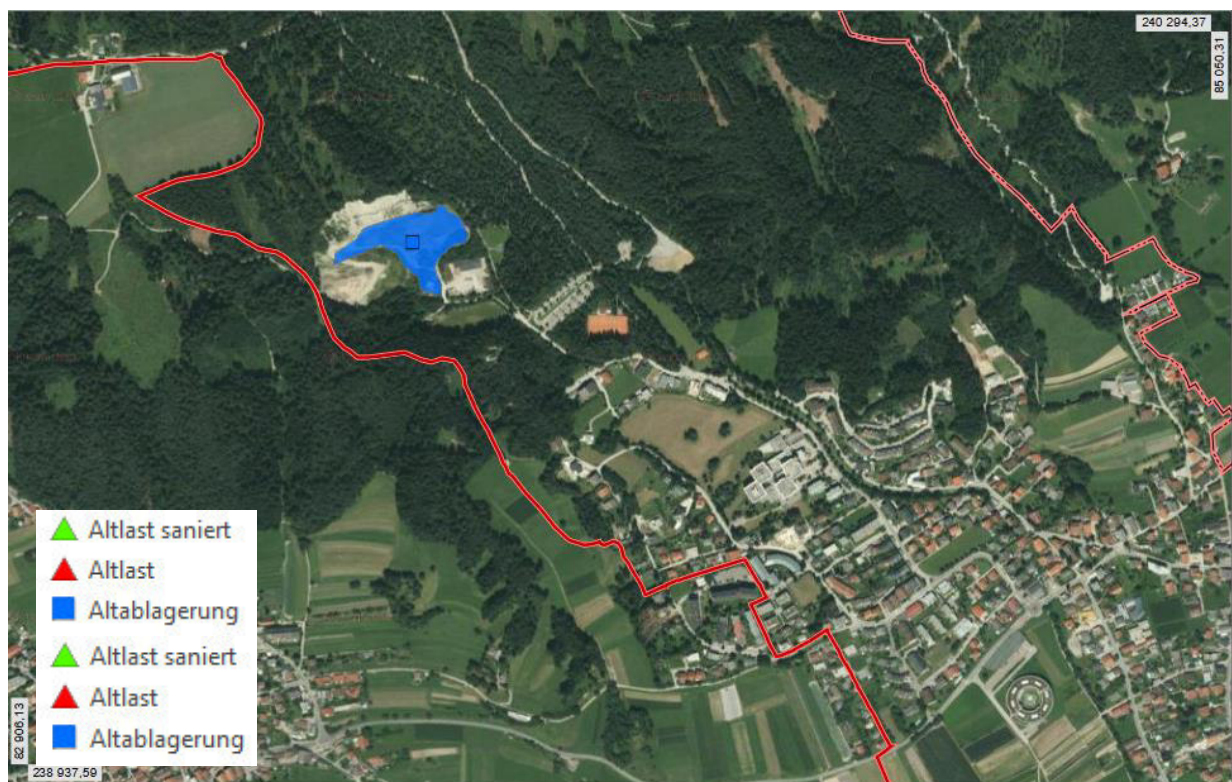


Abbildung 3.1-20: Altablagerungen in Rum Nord (Land Tirol – tirisMaps 2020)

3.1.12 Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung

Für den Planungsverband Hall und Umgebung wurde von der Tiroler Landesregierung ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (LGBL 45/2016) verordnet. Im Gemeindegebiet von Rum sind die landwirtschaftlichen Flächen beim Garzanhof, beim Karlhof, westlich und östlich von Rum-Dorf sowie südlich von Neu-Rum als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Gemäß dieser Festlegung werden jene Gebiete umfasst, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und denen besondere Bedeutung für die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft zukommt. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

Als von der Landesregierung verordnete Entwicklungsprogramme haben die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen rechtsverbindlichen Charakter. Örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne dürfen diesen Entwicklungsprogrammen nicht widersprechen.

Die Widmung von Sonder- oder Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, wenn der festgelegte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung steht und die Ziele der überörtlichen Raumordnung nach § 1 Abs. 2 lit. i Z 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 sowie die Ziele der örtlichen Raumordnung insbesondere nach § 27 Absatz 2 lit. h und i des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 nicht beeinträchtigt werden.

Sonderflächen nach § 44, 46 und 47 TROG 2011 sind im Einzelfall im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ökologisch wertvolle Flächen, mögliche Nutzungskonflikte und Verkehrsbelastungen zu überprüfen.



Abbildung 3.1-21: Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (Land Tirol – tirisMaps 2020)

3.1.13 Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005

Die Landesregierung hat am 18. Dezember 2012 (LGBl. 6/2013) das aus dem Jahre 2005 stammende Einkaufszentrenprogramm geändert.

Im Tiroler Einkaufszentrenprogramm werden konkrete Standortvorgaben für Einkaufszentren gemacht und Grundsätze formuliert, welche bei der Widmung entsprechender Sonderflächen zu beachten sind.

In der Marktgemeinde Rum ist Teil des Standortraumes Innsbruck Rum (vgl. Abbildung 3.1-22).

**Anlage 1 zum Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005,
LGBI.Nr. 119/2005, in der Fassung
der Verordnung LGBI.Nr. 6/2013**



Standortraum Innsbruck - Rum

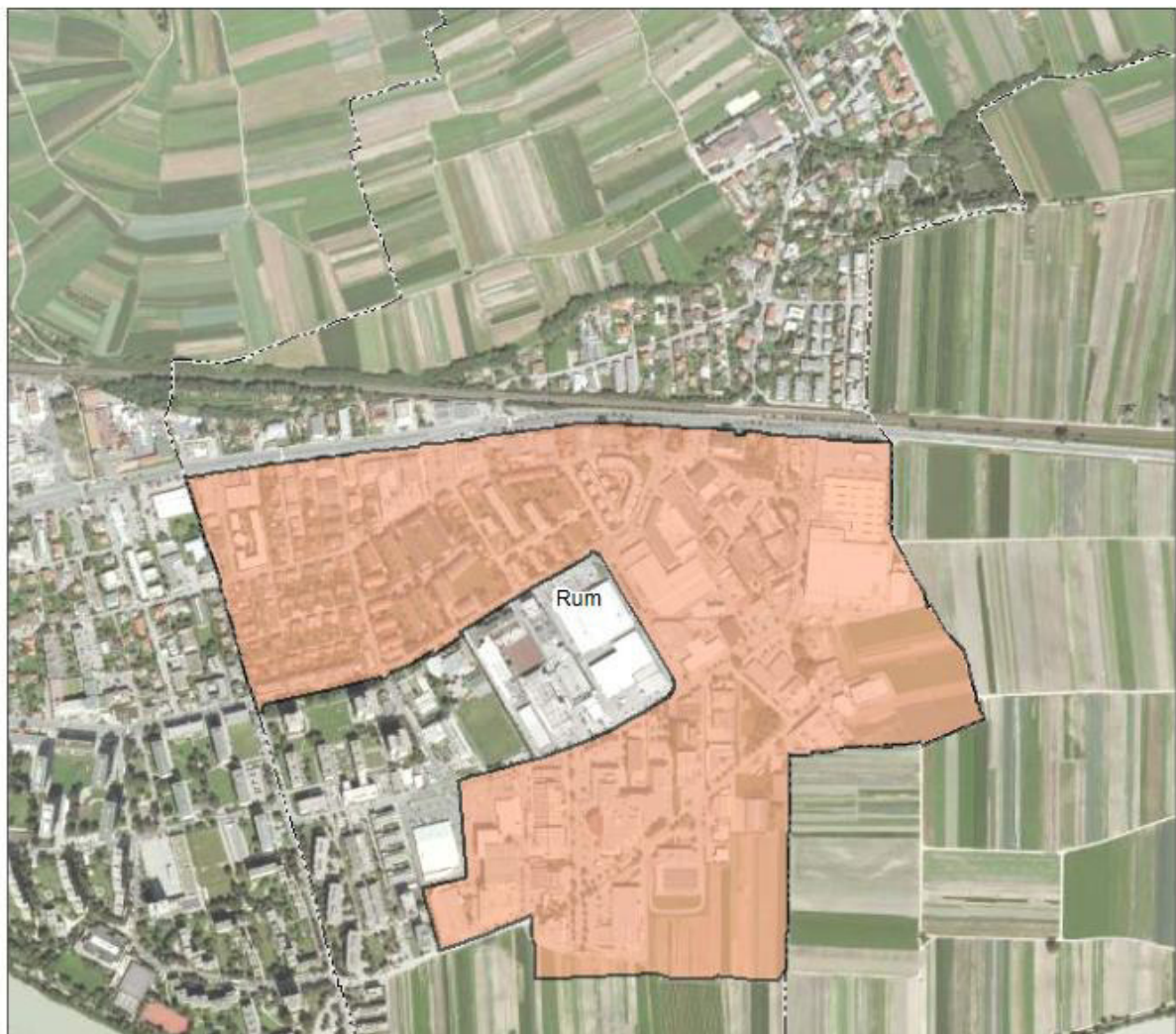
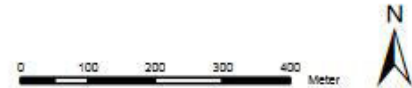
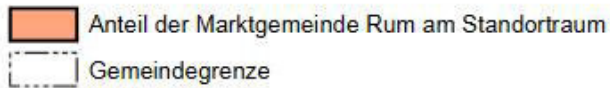


Abbildung 3.1-22: Standortraum Innsbruck - Rum gem. Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005, LGBI.Nr. 119/2005, in der Fassung der Verordnung LGBI.Nr. 6/2013 (Land Tirol 2017)

3.1.14 Raumordnungsprogramm betreffend Kernzonen für Einkaufszentren nach § 8 TROG 2022

Die Landesregierung verordnet in Form von Raumordnungsprogrammen sogenannte Kernzonen für Gemeinden, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A (größtenteils innenstadtrelevantes Sortiment und Lebensmittel) zulässig ist. Innerhalb der Kernzonen dürfen Handelsbetriebe über 300 m² im Bauland errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen ist die Errichtung solcher Handelsbetriebe nur auf Sonderflächen für Handelsbetriebe zulässig.

Für die Marktgemeinde Rum wurde im Jahr 2005 ein solches Raumordnungsprogramm (LGBI. 101/2005, LGBI. 42/2009) verordnet.



Abbildung 3.1-23: Kernzone EKZ Rum (Betriebstyp A), Standortraum EKZ Innsbruck-Rum (Betriebstyp B) (Land Tirol – tirisMaps 2017)

3.2 Bestehende Belastungen der Umwelt

Für die bestehenden Umweltbelastungen sind hauptsächlich Hausbrand sowie die B 171 Tiroler Straße und die L 8 Dörfer Straße in Form von Stickoxiden, Ozon, Feinstaub bzw. Lärm verantwortlich.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE

4.1 Ziele

Bei der Erstellung des vorliegenden Planes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997; Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2022) entsprochen. Darüber hinaus wurden maßgebend nachfolgende Ziele des Umweltschutzes verfolgt:

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Protokoll Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Protokoll Energie

Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energieträger;

Zielsetzungen des Raumordnungsplans LebensRaum Tirol – Agenda 2030

Siedlungsentwicklung

Nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung, leistbares Wohnen, Verbesserung der Qualität und Funktionalität der Orte und des Siedlungsgefüges, umweltfreundliche Mobilität, bedarfsgerechte Versorgung

Landschaft, Land- und Forstwirtschaft

Nachhaltige Bewirtschaftung und Gestaltung der Landschaft als vielfältiger Lebensraum, Stärkung der Bedeutung des Landschaftsbildes

4.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurde bei der Ausarbeitung des Planes entsprochen. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht insgesamt fünf Siedlungserweiterungen bzw. Erweiterungen von Sondernutzungen, lediglich geringfügige Änderungen der Siedlungsgrenzen, die Ausweisung einer Rückwidmungsfläche sowie die Rücknahme eines gewerblichen baulichen Entwicklungsbereiches vor. Die geplante Sondernutzung S08 weist ein größeres Flächenmaß auf, wobei es sich um eine Sondernutzung Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen handelt. Grundsätzlich werden für die geplanten Siedlungserweiterungen keine ökologisch wertvollen Flächen mit hoher Wertigkeit beansprucht.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden weiterhin schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen gesichert. Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen bzw. werden zusätzlich Flächen als eben solche festgelegt.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler,

gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

5 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Der zentrale Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand sowie eine Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Für die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens mit Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich nennenswerte Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben.

Zunächst erfolgt eine Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, dann eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche.

5.1 Schutzgut Mensch / Nutzungen

5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen

Ist-Situation

Das besiedelte Gebiet von Rum gliedert sich in die drei Ortsteile Neu-Rum, Rum-Dorf und Hoch-Rum. Neu-Rum ist überwiegend geprägt durch dicht verbaute Wohngebiete und Gebiete mit Gewerbebetrieben und verschiedensten Handelsformen. In Neu-Rum bestehen nur noch vereinzelt Baureserve- bzw. Erweiterungsflächen für eine bauliche Entwicklung. Der Siedlungsbereich Rum-Dorf ist überwiegend geprägt durch Wohnnutzungen, öffentliche und landwirtschaftliche Nutzungen. Der alte Ortskern von Rum-Dorf ist verdichtet bebaut. Die Gebäude verfügen in diesen Bereichen häufig über verminderte Grenzabstände oder sind aneinander gebaut. Hoch-Rum ist vor allem geprägt durch dichter verbaute Wohngebiete und das Sanatorium Hoch-Rum. Abgesehen von den genannten Siedlungsbereichen herrscht in Rum im Wesentlichen eine Bebauung mit freistehenden Gebäuden vor.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die baulichen Entwicklungsvorgaben hinsichtlich der vorwiegenden Nutzung - Wohnnutzung, landwirtschaftliche Nutzung, gemischte Nutzung, gewerblich-industrielle Nutzen, Sondernutzung bzw. Nutzung für öffentliche Zwecke, Sondernutzung für Sport und Erholung - entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien. Im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die baulichen Entwicklungsbereiche hinsichtlich ihrer Nutzung und der zugehörigen Verortung des entsprechenden Entwicklungsstempels teilweise abgeändert und zum Teil, wie etwa im Hinblick auf die Dichtezonen, genauer definiert.

Die Änderungen im Plan sind in vielen Fällen sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die absoluten Siedlungsgrenzen und die Siedlungsgrenzen ergänzt sowie die Freihalteflächen an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit vieler Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele dieser Änderungen im Plan nicht sichtbar.

Die planoptisch sichtbaren Veränderungen ergeben sich sowohl durch Ausdehnungen der absoluten Siedlungsgrenzen und Siedlungsgrenzen als auch durch ihre Verringerung.

Vergrößerung der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches für Siedlungszwecke bzw. für Sondernutzungen:

- Ausweisung eines Siedlungserweiterungsgebietes im Bereich Schnatzenbichl (baulicher Entwicklungsbereich W23) auf einer Fläche von insgesamt rd. 1,8 ha



Abbildung 5.1-1: Siedlungserweiterungsgebiet Schnatzenbichl W23 (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2023

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich überwiegend um Wald. Im bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept ist in diesem Bereich eine forstliche Freihaltefläche ausgewiesen, welche aufgehoben werden soll. Das Gelände steigt zum Teil steil an.

Gem. dem für den baulichen Entwicklungsbereich W23 gültigen Entwicklungsstempel ist als Voraussetzung für eine Bebauung des Gebietes die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig (Gebiet mit Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 31b Abs. 1 TROG 2022) und das Vorliegen eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes. Damit wird eine sinnvolle Erschließung und an das Orts- und Landschaftsbild angepasste Bebauung sichergestellt.

Im Zuge der naturkundefachlichen Bearbeitung wurde vorgegeben, dass im mittleren und östlichen Erweiterungsbereich W23 die Neuanlage eines mindestens 4 m breiten stufigen Waldrandes entlang der nördlichen Grundgrenze und das Belassen eines Gehölzstreifens bzw. von Einzelbäumen entlang der südlichen Grundgrenze erforderlich

ist. Im westlichen Erweiterungsbereich W23 ist aus naturkundefachlicher Sicht die Anlage eines strukturreichen Waldrandes (Pflanzung heimischer Sträucher) am nördlichen Rand der Bebauung erforderlich.

- Ausweisung eines Sondernutzungsbereiches für eine Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen (S08) im Bereich Murstraße Nord auf einer Fläche von rd. 5,47 ha (reine Erweiterungsfläche unter Berücksichtigung der bestehenden Sondernutzung Tennisplatz mit Parkplatz beträgt insgesamt rd. 4,87 ha)

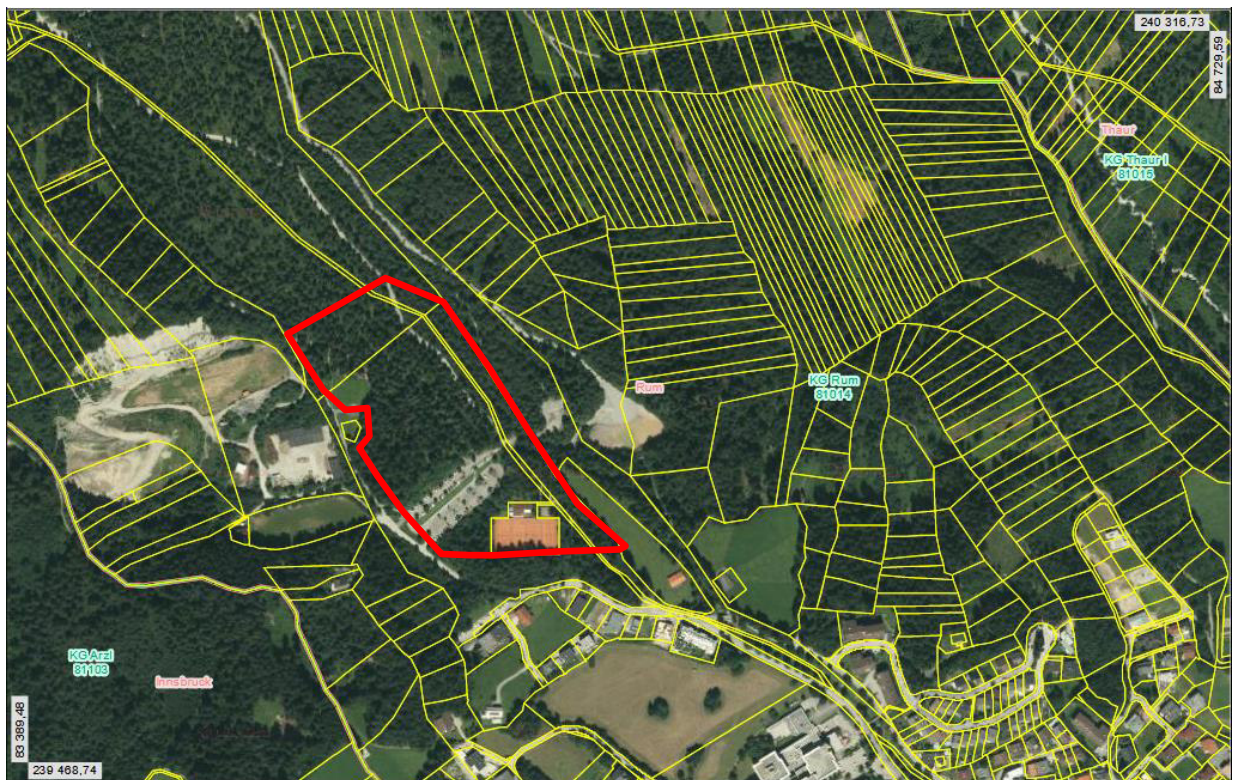


Abbildung 5.1-2: Erweiterung Sondernutzung S08 (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2018

Derzeit besteht in diesem Bereich bereits der Tennisplatz des Tennisclubs Rum, der Waldspielplatz sowie der Parkplatz Alpenpark Karwendel. Beim übrigen Teil der Erweiterungsfläche handelt es sich um Wald. Im bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept ist in diesem Bereich eine forstliche Freihaltefläche ausgewiesen, welche aufgehoben werden soll.

Gem. dem für den Sondernutzungsbereich S08 gültigen Entwicklungsstempel ist festgelegt, dass die intensive Nutzung im südlichen Bereich angesiedelt ist, welche im Wesentlichen den bestehenden Tennisplatz und den Parkplatz umfasst. Im nördlichen Teil ist eine extensive Nutzung als Waldspielplatz und Erholungsraum festgelegt.

- Ausdehnung der Sondernutzung S02 im Bereich des Parkplatzes beim Gasthaus Canisiusbrünnl im Ausmaß von rd. 500 m²

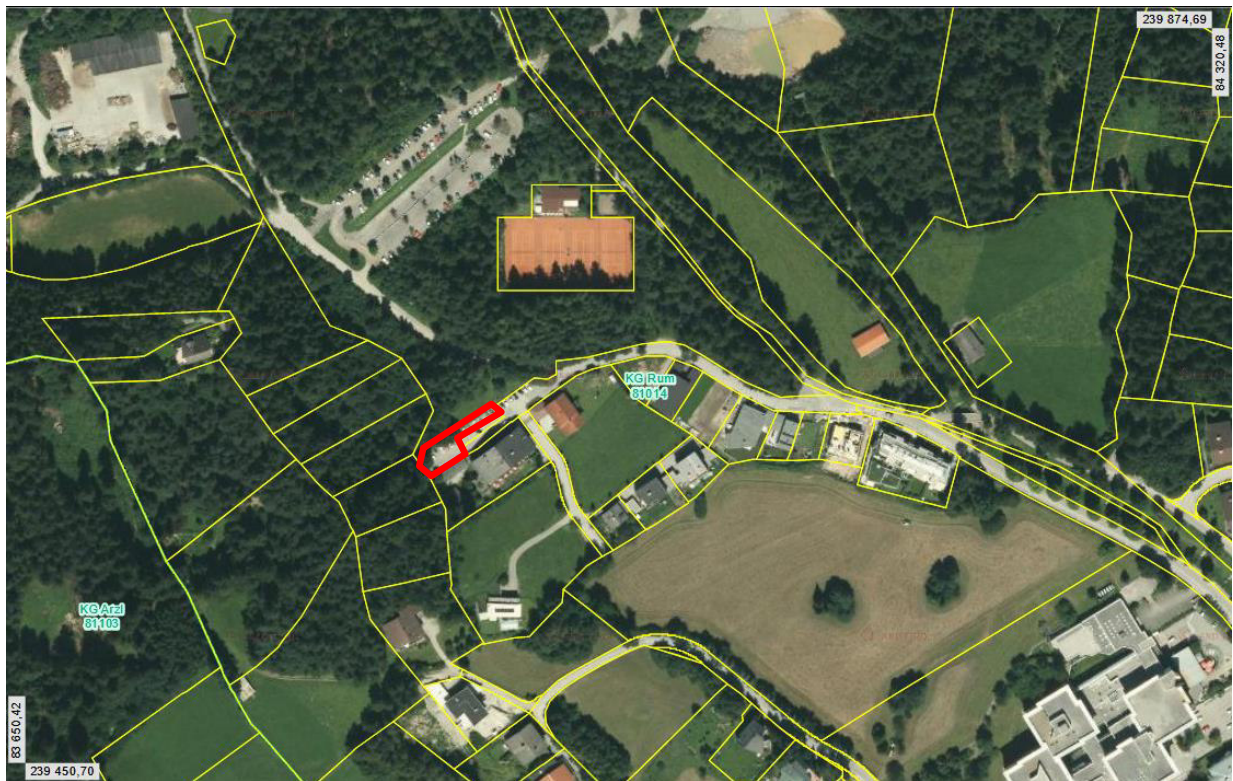


Abbildung 5.1-3: Ausdehnung der Sondernutzung S02 (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – ti-risMaps 2019

Im Bereich des Gasthauses Canisiusbrünnl wird der bestehende Parkplatz in den baulichen Entwicklungsbereich integriert, da in diesem Bereich kein Wald gem. Forstgesetz mehr kenntlich gemacht ist und daher die Festlegung als forstliche Freihaltefläche entfallen kann.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegend gewerbliche Nutzung (G04) südlich der Steinbockallee im Ausmaß von rd. 0,64 ha



Abbildung 5.1-4: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches G04 (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2018

Das Gewerbegebiet südlich der Steinbockallee in Neu-Rum soll geringfügig in Richtung Süden erweitert werden, da die im Norden anschließende, bereits als Gewerbegebiet gewidmete Fläche aufgrund der Größe und Parzellenstruktur derzeit nur schwer bebaubar ist. Diese Flächen befinden sich derzeit gem. Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und werden landwirtschaftlich genutzt. Die dort im bisherigen Raumordnungskonzept bestehenden Freihalteflächen werden in diesem Bereich aufgehoben. Im künftigen Entwicklungsstempel G04 wird künftig eine Verpflichtung zur Bebauungsplanung festgelegt.

- Ausdehnung der Sondernutzung S10 – Sportzentrum in Neu-Rum im Ausmaß von rd. 0,27 ha



Abbildung 5.1-5: Ausdehnung der Sondernutzung S10 – Sportzentrum (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2018

Die bestehende Sondernutzung für Sport und Erholung – Sportanlage Neu-Rum (S10) wird im geringfügigen Ausmaß in Richtung Südosten erweitert, da die derzeit dort festgelegte Freihaltefläche Erholungsraum nördlich des Inn künftig lediglich im Bereich des Rad- und Fußweges entlang des Inn ausgewiesen wird. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dieser Bereich ist im Flächenwidmungsplan bereits als Sonderfläche Freizeit- und Erholungsgebiet ausgewiesen.

Ausweisung von Rückwidmungsflächen / Rücknahme von baulichen Entwicklungsbereichen

- Ausweisung einer Rückwidmungsfläche im Nahbereich des Inn mit einem Flächen-
ausmaß von rd. 0,7 ha



**Abbildung 5.1-6: Ausweisung einer Rückwidmungsfläche im Nahbereich des Inn (rot markiert) -
Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2019**

Der an die Erweiterungsfläche der Sondernutzung für Sport und Freizeit S10 östlich anschließende Bereich, der im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche Freizeit- und Erholungsnutzung ausgewiesen ist, wird im Verordnungsplan als Rückwidmungsfläche ausgewiesen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche befindet sich innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und wird künftig anstatt der Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen.

- Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs G03 im Ausmaß von rd. 0,5 ha, Ausweisung als sonstige Fläche



Abbildung 5.1-7: Rücknahme baulicher Entwicklungsbereich G03 – tirisMaps 2023

Der östliche Randbereich des baulichen Entwicklungsbereiches G03 wird aufgrund des Gefahrenzonenplanes Flussbau und des dort ausgewiesenen Rot-gelben Funktionsbereiches – Hochwasser im Ausmaß von rd. 5.000 m² zurückgenommen und in die sonstige Fläche integriert.

Mit den zuvor beschriebenen Ausdehnungen lt. den Abbildungen Abbildung 5.1-1 bis Abbildung 5.1-5 vergrößert sich die Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches für Siedlungszwecke bzw. Sondernutzungen um rd. 7,6 ha. Mit der Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches G03 verkleinert sich dieser wiederum um rd. 0,5 ha (s. Abbildung 5.1-7).

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen möglichst zu beschränken.

Mit den dargestellten Ausdehnungen des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes erfolgt eine nur maßvolle Erweiterung. Die bestehenden Siedlungsgrenzen und absoluten Siedlungsgrenzen sowie die das Siedlungsgebiet umschließenden, für den Naturraum, das Landschaftsbild sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bedeutenden Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

5.1.2 Verkehrsinfrastruktur

Ist-Situation

Durch das Ortsgebiet von Rum verlaufen die B 171 Tiroler Straße und die L 8 Dörferstraße. Durch die Lage an diesen überörtlichen Verkehrsverbindungen ist Rum an zwei wichtige überörtliche Verkehrsträger angebunden. Die Anbindung an die A12-Inntalautobahn ist in der Nähe in den Nachbargemeinden Thaur und Innsbruck gegeben.

Eine der wichtigsten innerörtlichen Verkehrsverbindungen stellt der Straßenzug Mursstraße - Bahnhofstraße - Gartenweg dar, durch den Hoch-Rum und Rum-Dorf mit Neu-Rum miteinander verbunden sind.

Durch das Gemeindegebiet von Rum führt des Weiteren die ÖBB Westbahnstrecke, eine eigene S-Bahnhaltestelle ist vorhanden.

In Neu-Rum verläuft nunmehr die Regionalbahn, die von Innsbruck von der Schützenstraße kommend auf Rumer Gemeindegebiet über die Serlesstraße zur B 171 Tiroler Straße bis auf Höhe des Handelsbetriebs Metro führt.

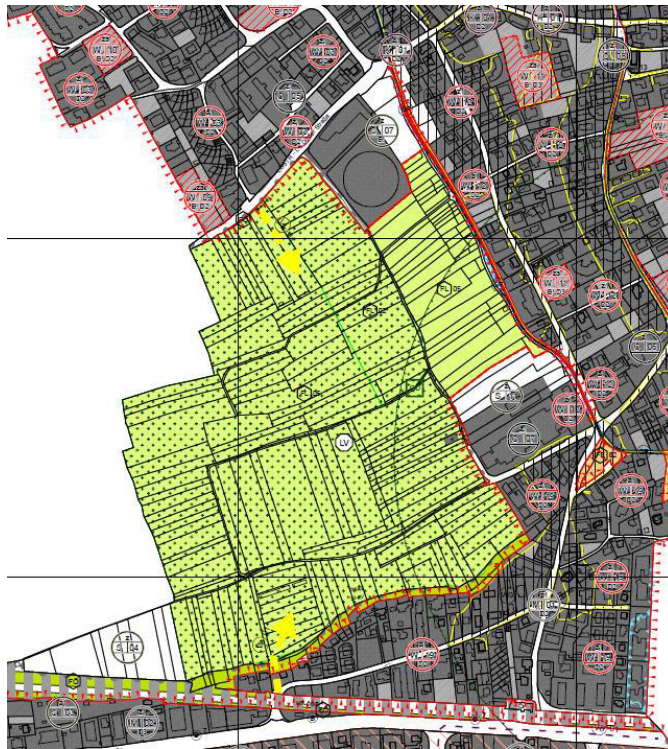
Die Erschließung des Hauptsiedlungsgebietes erfolgt über ein dichtes Gemeindestraßennetz. An Sammelstraßen finden sich in Hoch-Rum der Straßenzug Lärchenstraße - Ahornstraße, in Rum-Dorf der Lange Graben, die Kirchgasse und die Schulstraße, in Neu-Rum die Siemensstraße, die Serlesstraße und die Austraße.

Der Rest der Gemeindestraßen kann als Anliegerstraßen klassifiziert werden, die in eine Straße höherer Kategorie einmünden.

Auswirkungen des Vorhabens

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht gegenüber seiner bisherigen Fassung folgende neue Maßnahmen und Ziele im Bereich der Verkehrsinfrastruktur vor.

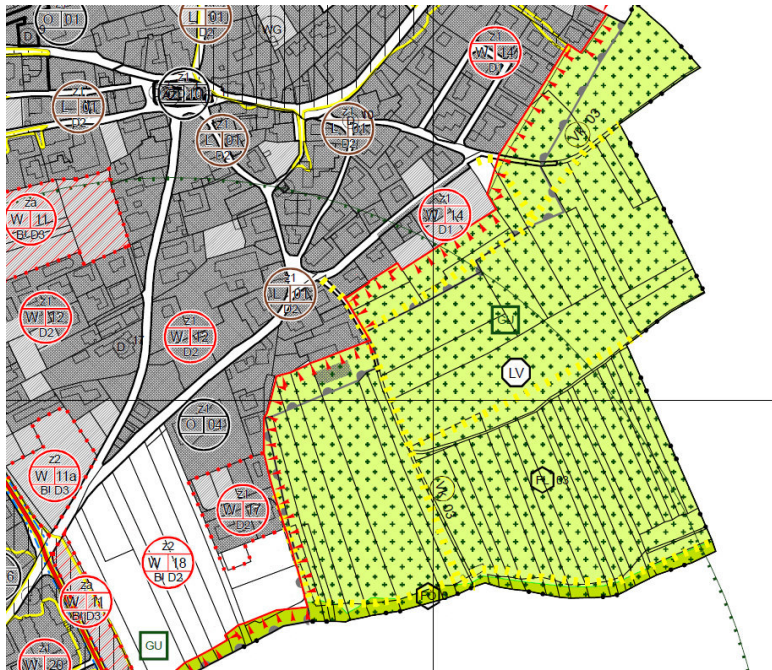
VK 01: Westlich von Rum-Dorf ist die Errichtung einer Umfahrungsstraße zur Entlastung des innerörtlichen Verkehrsnetzes von Rum-Dorf vom Durchgangsverkehr vorgesehen.



VK 02: Zwischen den öffentlichen Straßen auf den Gp 2114 KG Rum und Gp 2337 KG Arzl wird ein Netzschluss bzw. eine Kreuzungsgestaltung angestrebt und daher eine geplante Verkehrsmaßnahme (Vk02) ausgewiesen.



VK 03: Die neuen Erschließungswege im Rahmen der Zusammenlegung Rum-Wiesenweg werden als geplante Verkehrsmaßnahme (Vk03) ausgewiesen.



Neben den genannten Maßnahmen strebt die Marktgemeinde Rum auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fuß- und Radwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Lokal sind mit den vorgesehenen Maßnahmen Verbesserungen für die Erschließung des Siedlungsgebietes für den öffentlichen Verkehr, eine Entlastung des Ortsgebietes von Rum-Dorf durch den sonstigen Individualverkehr und die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Fußgänger und zu erwarten.

5.1.3 Landwirtschaft

Ist-Situation

Für die Landwirtschaft von Bedeutung sind die Flächen beim Garzanhof, beim Karlhof, westlich und östlich von Rum-Dorf sowie südlich bzw. östlich von Neu-Rum, die im Örtlichen Raumordnungskonzept als Landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen sind. Diese Flächen sind zudem als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung) festgelegt.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Für die Landwirtschaft ergeben sich durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Flächenverluste. Die Erweiterungsfläche der Sondernutzung für Sport und Freizeit S10 wurde bislang landwirtschaftlich genutzt. Im Zuge der Erweiterung entfallen rd. 0,27 ha der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches G04 werden der Landwirtschaft 0,64 ha entzogen. Durch die Ausweisung der Rückwidmungsfläche nördlich des Inn und der Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches G03 wird der Landwirtschaft eine Fläche von rd. 1,2 ha abgesichert.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht somit keine erhebliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden für Siedlungszwecke, wirtschaftliche Entwicklungen oder sonstige Einrichtungen vor. Entlang der Siedlungsgrenzen kommt es nur zu kleinräumigen Anpassungen der baulichen Entwicklungsbereiche auf Kosten von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

5.1.4 Forstwirtschaft

Ist-Situation

Rund 37,8 % des Gemeindegebiets (Tirol Atlas) sind bewaldet. Der Waldentwicklungsplan zeigt den im Gemeindegebiet vorhandenen Wald je nach seiner Hauptfunktion (Schutz-, Nutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion, siehe dazu Kap. 3.1.8).

Der Waldbestand ist in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wie auch in der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als forstliche Freihaltefläche ausgewiesen und damit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Waldflächen wurden entsprechend einer vom TIRIS übermittelten Neuabgrenzung (Stand Februar 2023) übernommen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Das Ausmaß der für Siedlungszwecke bzw. Sondernutzungen potenziell beanspruchten Waldflächen wird mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vergrößert.

Dies ergibt sich durch die Ausweisung des Siedlungserweiterungsgebietes Schnatzenbichl und der Sondernutzung S08. Diese Flächen befinden sich zum Teil innerhalb von als forstliche Freihalteflächen ausgewiesene Waldflächen. Das Ausmaß der beanspruchten Waldflächen beträgt ca. 6,7 ha.

Das Siedlungserweiterungsgebiet Schnatzenbichl und der Sondernutzungsbereich S08 befindet sich am Rand der größeren zusammenhängenden Waldfläche im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiet von Hoch-Rum. Der Zusammenhang der Waldflächen wird durch die Siedlungsausdehnung nicht in nennenswertem Maße gestört.

Seitens der Bezirksforstinspektion wurden hinsichtlich des Siedlungserweiterungsgebietes Schnatzenbichl im Zuge der Vorbegutachtung einige Auflagen auferlegt, die im Erläuterungsbericht enthalten sind.

Gem. den Vorgaben durch die Bezirksforstinspektion muss bei der Sondernutzung S08 zum angrenzenden Waldbestand einer Pufferzone sichergestellt werden.

Im Bereich des Gasthauses Canisiusbrünnl wird der bestehende Parkplatz in den baulichen Entwicklungsbereich integriert, da in diesem Bereich kein Wald gem. Forstgesetz mehr kenntlich gemacht ist und daher die Festlegung als forstliche Freihaltefläche entfallen kann.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemeindeweit gesehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Im Hinblick auf die lokale Situation in Hoch-Rum kommt es im Falle einer Bebauung der genannten Erweiterungsflächen zum Verlust von Waldflächen im Ausmaß von ca. 6,7 ha.

5.1.5 Sach- und Kulturgüter

Ist-Situation

Die im Gemeindegebiet befindlichen Sach- und Kulturgüter - denkmalgeschützte Gebäude und zur Unterschutzstellung vorgesehene Objekte - sind ihrem Verwendungszweck entsprechend ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum wurden die erhaltenswerten und denkmalgeschützten Objekte beim Bundesdenkmalamt erhoben und in die Bestandsaufnahme und den Ordnungsplan übernommen. Es wurden keine Festlegungen getroffen, die den baugestalterischen und kulturellen Wert denkmalgeschützter Objekte oder Bereich beeinträchtigen.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

5.2 Schutzgut Mensch / Gesundheit

5.2.1 Lärm und Erschütterungen

Ist-Situation

Die wesentlichen Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sind gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen. Gewerbliche Nutzungen sind in Rum überwiegend im Gewerbegebiet Neu-Rum vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Das Gewerbegebiet von Rum befindet sich in Neu-Rum und wird unverändert in die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen. Das Gewerbebeerweiterungsgebiet südlich der Steinbockallee war bereits Teil des baulichen Entwicklungsbereiches und wird wiederum in das Örtliche Raumordnungskonzept integriert. Mit der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches G04 erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes Neu-Rum im Ausmaß von rd. 0,64 ha. Durch die Erweiterung ist kein nachhaltiger negativer Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Erschütterung zu erwarten.

Um Beeinträchtigungen der Rumer Bevölkerung durch Luftbelastung und Klima ausschließen zu können, strebt die Gemeinde an, nur Betriebe zuzulassen, die eine hinreichende Umfeld- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Maßgeblich für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist darüber hinaus die Kriterienliste der Gemeinde.

Die wenigen gewerblichen Nutzungen außerhalb des Gewerbegebietes Neu-Rum bzw. entlang der B171 Tiroler Straße, sollen, sofern sie mit in der Umgebung bestehenden Nutzungen im Einklang stehen und Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind, weiterhin bestehen bleiben.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen könnten.

5.2.2 Luftbelastung und Klima

Ist-Situation

Gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen sind ebenfalls die Hauptverursacher von Beeinträchtigungen durch Luftbelastung und Klima. Darüber hinaus spielt der Schadstoffausstoß durch private Heizungsanlagen eine Rolle.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Rum, insbesondere des Gewerbegebietes Neu-Rum, befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe und verschiedenste Handelsformen. Landwirtschaftliche Hofstellen sind als Bestandteil der dörflich gemischten Struktur von Rum-Dorf anzusehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nutzungen ist nicht gegeben.

Um Beeinträchtigungen der Rumer Bevölkerung durch Luftbelastung und Klima ausschließen zu können, strebt die Gemeinde an, nur Betriebe zuzulassen, die eine hinreichende Umfeld- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Maßgeblich für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist darüber hinaus die Kriterienliste der Gemeinde.

Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung ist am Ideal der „kurzen Wege“ orientiert und sieht die Nutzung vorhandener Baulandreserven und das Schließen von Siedlungslücken vor. Das Verkehrsaufkommen soll im kompakten Siedlungskörper durch das bestehende Verkehrsnetz bewältigt werden können. Eine Entlastung des innerörtlichen Straßennetzes durch den Durchgangsverkehr soll die geplante Westumfahrung Rum erreicht werden.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

5.2.3 Verkehrsbedingte Belastungen

Ist-Situation

Eine nennenswerte verkehrsbedingte Belastung ist in Rum durch die B 171 Tiroler Straße und die L8 Dörferstraße gegeben.

Das weitere bestehende Straßennetz dient ebenfalls ausschließlich dem Ziel- und Quellverkehr.

Die Erschließung des Hauptsiedlungsgebietes erfolgt über ein dichtes Gemeindestraßennetz. Der Ausbauzustand dieses Straßennetzes ist bis auf wenige Stellen ausreichend – ein weiterer Ausbau erfolgt dem Bedarf entsprechend.

Entlang der B 171 Tiroler Straße ergeben sich vor allem in der Hauptverkehrszeit des Berufsverkehrs erhöhte Belastungen aus dem Kfz-Verkehr durch Abgase, Lärm und Erschütterungen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegebene Siedlungsentwicklung primär innerhalb der bestehenden Grenzen wird eine Entwicklung der „kurzen Wege“ gefördert. Dadurch soll das aus der weiteren Entwicklung der Gemeinde resultierende Verkehrsaufkommen möglichst gering gehalten und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erleichtert werden.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht mehrere Verkehrsmaßnahmen vor (vgl. Kap. 5.1.2):

VK 01: Westlich von Rum-Dorf ist die Errichtung einer Umfahrungsstraße zur Entlastung des innerörtlichen Verkehrsnetzes von Rum-Dorf vom Durchgangsverkehr vorgesehen.

VK 02: Zwischen den öffentlichen Straßen auf den Gp 2114 KG Rum und Gp 2337 KG Arzl wird ein Netzschluss bzw. eine Kreuzungsgestattung angestrebt und daher eine geplante Verkehrsmaßnahme (Vk02) ausgewiesen.

VK 03: Die neuen Erschließungswege im Rahmen der Zusammenlegung Rum-Wiesenweg werden als geplante Verkehrsmaßnahme (Vk03) ausgewiesen.

Neben den diesen Maßnahmen strebt die Marktgemeinde Rum auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fuß- und Radwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch zusätzliche verkehrsbedingte Immissionen zu erwarten.

5.3 Schutzgut Naturraum / Ökologie

5.3.1 Natura 2000-FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Karwendel, Landschaftsschutzgebiet Nordkette

Ist-Situation

Natura 2000-FFH-Gebiet u. Vogelschutzgebiet Karwendel, Landschaftsschutzgebiet Nordkette, Naturpark Karwendel, Naturschutzgebiet Karwendel

Das Schutzgebiet Karwendel/Nordkette bzw. Naturpark Karwendel befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Rum am Südhang der Nordkette. Das Schutzgebiet umfasst auf Rumer Gemeindegebiet eine Fläche von rd. 483 ha. Ein kleiner Bereich des Rumer Gemeindegebietes wird vom Naturschutzgebiet Karwendel berührt.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit den bestehenden Schutzgebieten.

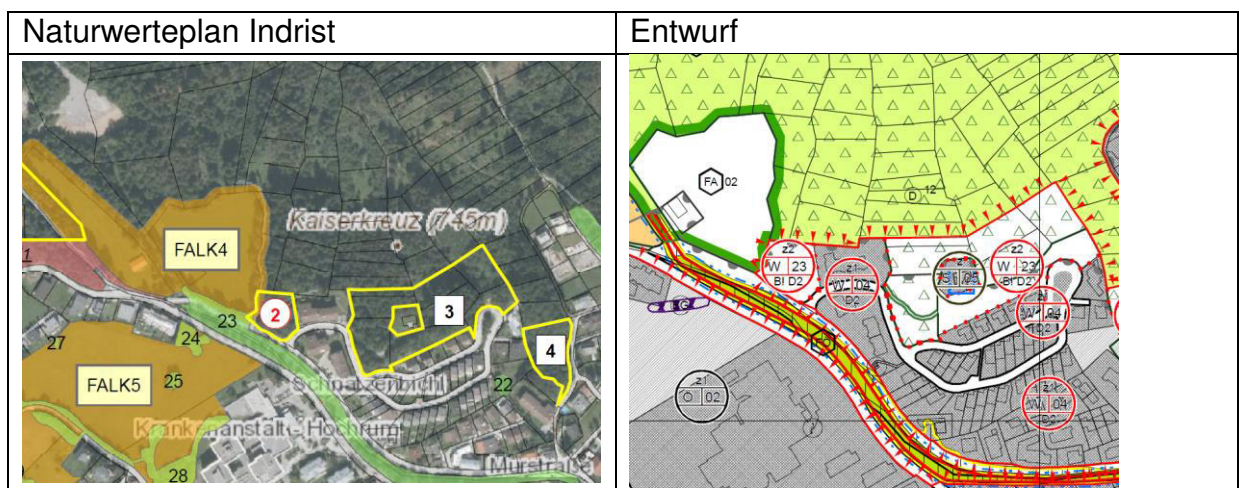
5.3.2 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume

Ist-Situation

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum wurde vom Büro für Ökologie Indrist eine naturkundliche Bearbeitung für das Gemeindegebiet ausgearbeitet. Die Ergebnisse sind in Form von landschaftlich wertvollen und ökologisch wertvollen Freihalteflächen in das Örtliche Raumordnungskonzept eingeflossen.

Aufgrund der im Naturwerteplan der naturkundlichen Bearbeitung vorgeschlagenen ökologischen Freihalteflächen erfolgt zum Teil eine Ausweitung der ökologischen Freihalteflächen, wie etwa im Bereich ober- und unterhalb der Bahnstrecke und im Bereich der Geländekante nördlich des Rückhaltebeckens beim Römerpark.

Es liegt nur im Bereich der westlichen Erweiterungsfläche Schnatzenbichl (W23) ein kleinflächiger Konflikt mit der Freihaltefläche für Biotopschutz in der Kulturlandschaft FÖBK23 der naturkundefachlichen Bearbeitung vor. Beim gegenständlichen Fichtenwald handelt es sich weder um eine geschützte Pflanzengesellschaft gemäß TNSchVO 2006, noch um einen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH- Richtlinie. Im westlichen Erweiterungsbereich W23 ist entsprechend der Beurteilung in der naturkundefachlichen Bearbeitung die Anlage eines strukturreichen Waldrandes (Pflanzung heimischer Sträucher) am nördlichen Rand der Bebauung erforderlich.



Die im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes angestrebten Änderungen gegenüber der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden aus naturkundlicher Sicht grundsätzlich für vertretbar bzw. verträglich erachtet. Aus naturkundefachlicher Sicht werden keine weiteren Konfliktbereiche mit den vorgesehenen Änderungen, jedoch mit bestehenden baulichen Entwicklungsbereichen festgestellt, wie etwa im Bereich südlich des Schirmerhofes, entlang des Rumer Baches, an der Böschungskante südlich der Schulstraße und im Bereich des Gehölzbestandes nördlich der Bahnlinie. Die betreffenden Bereiche werden jedoch als bauliche Entwicklungsbereiche beibehalten. Im Bereich der bestehenden Baulandwidmung nördlich der Holzgasse befindet sich gem. naturkundefachlicher Bearbeitung ein ökologisch wertvoller Bereich (Schilfbestand, Feldgehölze, Magerflächen, Halbtrockenrasen, Großröhricht). Aus raumplanerischer Sicht ist im Rahmen einer baulichen Entwicklung auf diesen Bereich Bedacht zu nehmen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume oder negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten. Die im bisherigen Konzept festgelegten ökologischen Freihalteflächen bleiben bestehen bzw. werden zum Teil erweitert.

5.4 Schutzgut Landschaft / Erholung

5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Ist-Situation

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Lage am Schwemmfächer des Rumer Baches, auf dem verstärkt Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft auftreten: Ackerterrassierungen, Feldwege mit Begleitvegetation und Feldgehölze (z. B. Umgebung des Schirmerhofes im Norden) erhalten das Bild der traditionellen Kulturlandschaft (bäuerliche Hauslandschaften mit Obstängern an den Siedlungsrändern).

Landschaftsprägend sind zudem die Freiflächen zwischen Rum und Thaur vom Madleinhof (Thaur) im Norden bis zum Inn im Süden. Die Freiflächen östlich des Friedhofs bis zur Gemeindegrenze sind überdies auf Grund der Geländemorphologie und der Terrassierung mit Feldrainen interessant.

Dazu kommt der von Westen nach Osten verlaufende Streifen des Aurain, der durch postglaziale Aufschüttung und nachfolgende Auswaschung entstanden ist und jetzt mit seiner weithin sichtbaren Gehölzstruktur das landschaftsprägende Element zwischen Rum-Dorf und Neu-Rum darstellt. Als ökologischer Ausgleichsraum ist er von hohem landschaftsästhetischem und –ökologischem Wert.

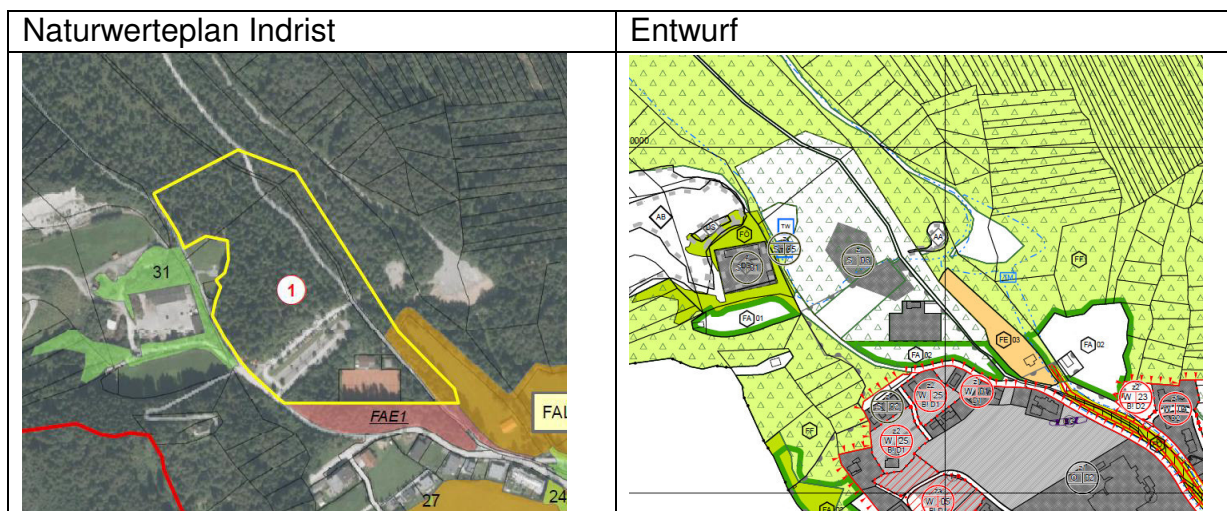
Der Wald nördlich von Hoch-Rum stellt für das Landschaftsbild eine prägende Struktur bergseitig des Siedlungsraums dar.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

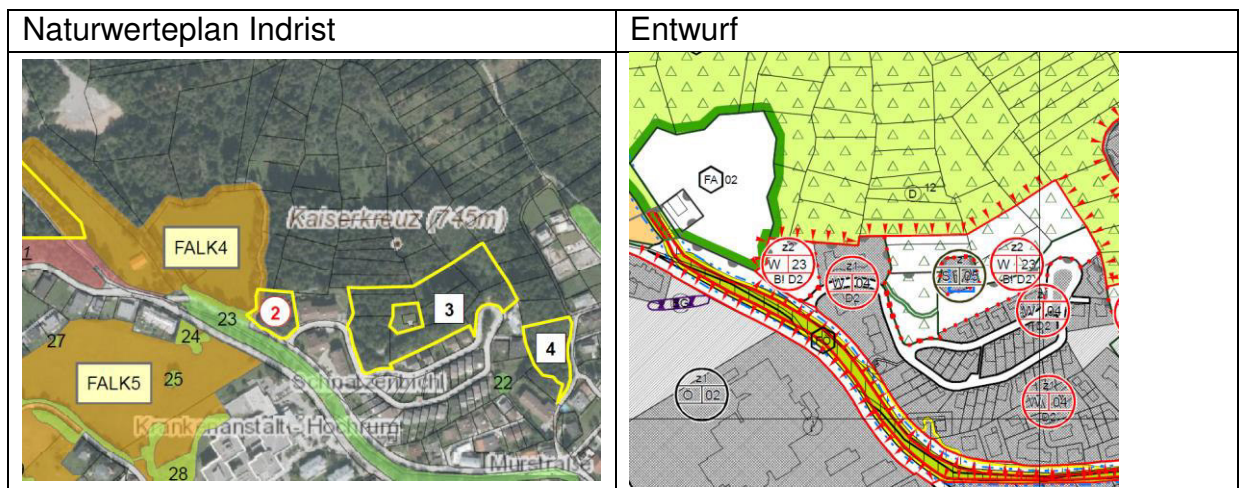
Anlässlich der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde vom Ingenieurbüro Indrist eine naturkundliche Bearbeitung vorgenommen. Die darin ausgewiesenen landschaftlich wertvollen Freihalteflächen werden fast unverändert für die 1. Fortschreibung übernommen. Es wird lediglich der östlich der Lärchenstraße gelegene Teil des künftigen Sondernutzungsbereiches S08 nicht aus der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FALK4) übernommen. Es wird jedoch aus naturkundefachlicher

Sicht festgestellt, dass es sich beim gegenständlichen vorhandenen Fichten-Föhrenwald weder um eine geschützte Pflanzengesellschaft gemäß TNSchVO 2006 noch um einen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH- Richtlinie handelt. Für das Landschaftsbild stellt der Wald eine prägende Struktur bergseitig des Siedlungsraums dar, im Waldentwicklungsplan sind die Leitfunktionen Schutz- und Erholungsfunktion vermerkt. Durch die Reduktion der baulichen Nutzung auf den südlichen Bereich lt. Stempelerläuterung sind aus naturschutzfachlicher Sicht geringe Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der randlichen Lage zum Waldrand wird auf ein artenschonendes Beleuchtungskonzept hingewiesen.

Südlich des Sondernutzungsbereiches S08 wird ein bis zu 35 m breiter Waldrandstreifen belassen (Freihalteflächen für Entwicklung landschaftlich wertvoller Flächen FAE 1), der als effektiver Sichtschutz dient. Durch diese Maßnahme werden aus naturkundfachlicher Sicht die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert. Dieser Bereich wird im Örtlichen Raumordnungskonzept als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche FA02, wo ein Widmungsverbot festgelegt ist.

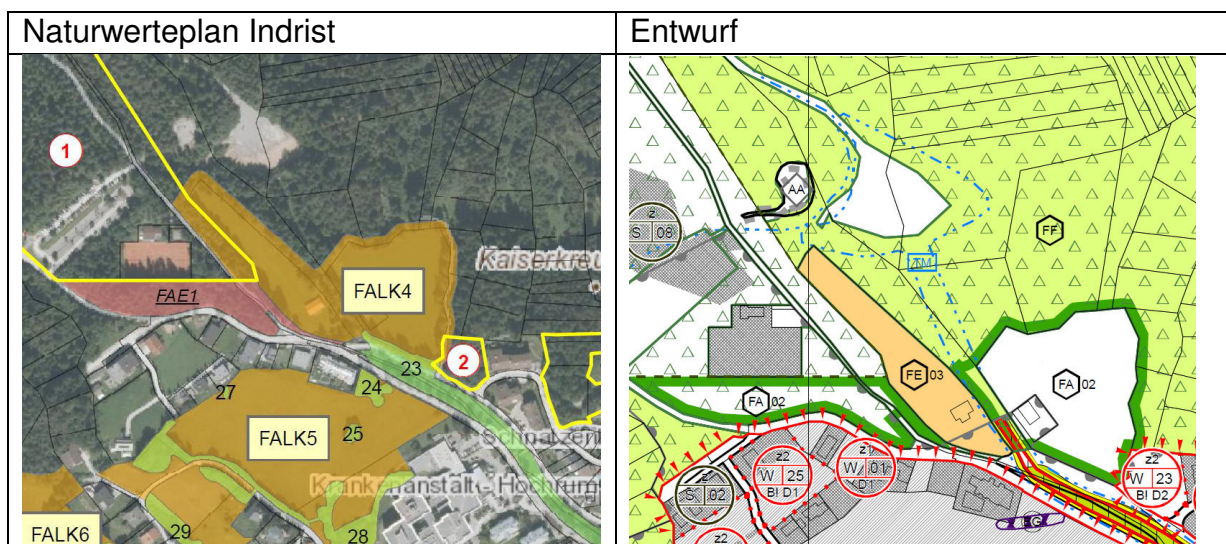


Im Bereich der westlichen Erweiterungsfläche Schnatzenbichl (W23) liegt lediglich ein kleinflächiger Konflikt mit der Freihaltefläche für Landschaftsschutz/Erholungsfunktion in der Kulturlandschaft FALK4 der naturkundefachlichen Bearbeitung vor. Beim gegenständlichen Fichtenwald handelt es sich jedoch weder um eine geschützte Pflanzengesellschaft gemäß TNSchVO 2006, noch um einen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH- Richtlinie. Im westlichen Erweiterungsbereich W23 ist im Hinblick auf den Landschaftsbildschutz entsprechend der Beurteilung in der naturkundefachlichen Bearbeitung die Anlage eines strukturreichen Waldrandes (Pflanzung heimischer Sträucher) am nördlichen Rand der Bebauung erforderlich.



Im Hinblick auf den Landschaftsbildschutz wird beim mittleren und östlichen Erweiterungsbereich Schnatzenbichl (W23) ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Neuanlage eines mindestens 4 m breiten stufigen Waldrandes entlang der nördlichen Grundgrenze bedeutend. Durch die Einsehbarkeit des Areals aus dem Talboden ist aus Sicht des Landschaftsschutzes das Belassen eines Gehölzstreifens bzw. von Einzelbäumen entlang der südlichen Grundgrenze wesentlich. Diese Vorgaben werden in die Zählererläuterung aufgenommen.

Die Freihaltefläche für Landschaftsschutz/Erholungsfunktion in der Kulturlandschaft FALK4 wird im Bereich des ehemaligen Kinderschiliftes nordöstlich von Hoch-Rum nicht gänzlich übernommen, sondern wird künftig wie im bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept als Freihaltefläche für Freizeit-, Sport und Erholungsnutzung FE03 ausgewiesen. Dort gilt künftig, dass bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen Sonderflächenwidmungen nur im Rahmen der Nutzung als Sport- und Erholungseinrichtung zulässig sind.



Im Hinblick auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild werden aus naturkundfachlicher Sicht keine weiteren Konfliktbereiche mit den vorgesehenen Änderungen, jedoch mit bestehenden baulichen Entwicklungsbereichen festgestellt, wie etwa im Bereich südlich des Schirmerhofes, entlang des Rumer Baches und an der Böschungskante südlich der Schulstraße. Die betreffenden Bereiche werden jedoch als bauliche Entwicklungsbereiche beibehalten.

In Summe ist festzuhalten, dass durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nennenswerten Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten sind.

5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Ist-Situation

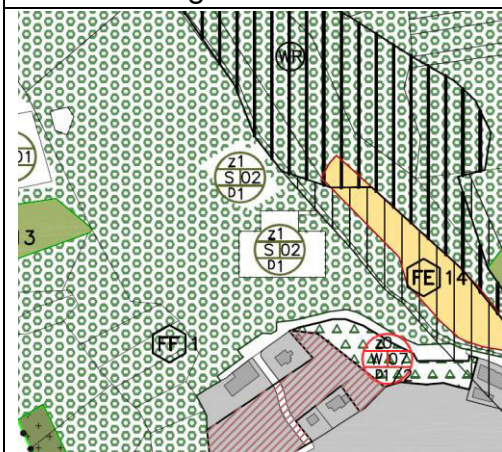
In der Marktgemeinde Rum bestehen zahlreiche Erholungs-, Sport- und Kultureinrichtungen verstreut über das Gemeindegebiet. Das neue Sport- und Bewegungszentrum in Neu-Rum am Kugelfangweg bzw. südlich der Steinbockallee ist inzwischen fertiggestellt.

Die Tennisanlage in Hoch-Rum umfasst vier Plätze und wird vom Tennisclub Rum genutzt. Nördlich der Tennisanlage befinden sich der Parkplatz Alpenpark Karwendel und der Waldspielplatz.

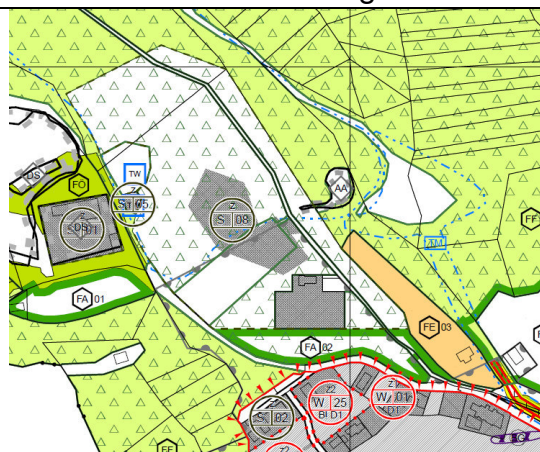
Das kulturelle Leben in der Marktgemeinde Rum wird durch zahlreiche in Sport, Kultur sowie sozialen und wirtschaftlichen Belangen aktive Vereine getragen. Die Räumlichkeiten befinden sich im Musikpavillon, in der Neuen Mittelschule und in den Volksschulen. Veranstaltungen finden weiters im Veranstaltungszentrum FoRum statt.

Festlegung der Sondernutzung Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen (S08), Aufhebung der bisherigen Sondernutzung S02 Tennisanlage mit Parkplatz (reine Erweiterungsfläche 4,87 ha)

Rechtskräftiger Bestand



Entwurf 1. Fortschreibung



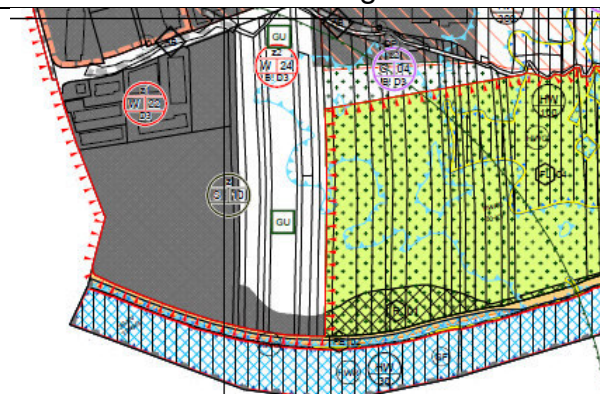
In diesem Bereich erfolgt die Festlegung der Sondernutzung Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen (S08). Die intensive Nutzung ist im südlichen Bereich angesiedelt, welche im Wesentlichen den bestehenden Tennisplatz und den Parkplatz umfasst. Im nördlichen Teil ist eine extensive Nutzung als Waldspielplatz und Erholungsraum festgelegt.

Ausdehnung der Sondernutzung S10 – Sportzentrum in Neu-Rum im Ausmaß von rd. 0,27 ha und Ausweisung einer Rückwidmungsfläche im Nahbereich des Inn mit einem Flächenausmaß von rd. 0,7 ha

Rechtskräftiger Bestand



Entwurf 1. Fortschreibung



Die bestehende Sondernutzung für Sport und Erholung – Sportanlage Neu-Rum (S10) wird im geringfügigen Ausmaß in Richtung Südosten erweitert, da die derzeit dort festgelegte Freihaltefläche Erholungsraum nördlich des Inn künftig lediglich im Bereich des Rad- und Fußweges entlang des Inn ausgewiesen wird.

Der an die Erweiterungsfläche der Sondernutzung für Sport und Freizeit S10 östlich anschließende Bereich, der im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche Freizeit- und Erholungsnutzung ausgewiesen ist, wird im Verordnungsplan als Rückwidmungsfläche ausgewiesen.

Der Spazierweg „Wendelinsteig“ ist entsprechend den Festlegungen zur Zählererläuterung W23 durch eine Neuerrichtung/Verlegung in das bestehende Wegenetz einzubinden.

Ansonsten ergeben sich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Änderungen gegenüber dem Bestand.

Es erfolgt eine Ausweisung einer Sondernutzung Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen zum Teil im Bereich des Parkplatzes Alpenpark Karwendel und der Tennisanlage. Die Sportanlage Neu-Rum wird geringfügig in Richtung Südwesten erweitert, östlich davon wird eine Rückwidmungsfläche ausgewiesen, da diese landwirtschaftlich genutzt wird. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind teilweise Verbesserungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

5.5 Schutzgut Ressourcen

5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser

Boden

Der Boden erfüllt vielfältige Funktionen. Zu den grundlegendsten zählen seine natürlichen Funktionen, die Lebensraumfunktionen sowie die Regelungsfunktionen (Filterfunktion, Pufferfunktion, Transformatorfunktion, Speicherfunktion). Darüber hinaus erfüllt er Produktionsfunktionen bei der Gewinnung von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie Nutzungsfunktionen als Standort von Flächen für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Erholung.

Die im Zuge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geplante Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches betrifft großteils Waldflächen. Durch die allfällige bauliche Nutzung kommt es zur teilweisen Flächenversiegelung. Die Flächen büßen ihre Funktionen im Naturhaushalt ein.

Fließgewässer

Allgemein wird für Fließgewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit, insbesondere der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen Uferbereiche, sowie die Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten angestrebt.

Die bedeutendsten fließenden Gewässer im Gemeindegebiet von Rum sind der Inn und der Rumer Bach (Rumer Mur).

Grund- und Oberflächenwasser

Allgemein wird für Grund- und Oberflächenwässer der Schutz von Quellwassergebieten, der Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit sowie die Begrenzung von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden, angestrebt.

Das Siedlungsgebiet von Rum ist flächendeckend an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Probleme in der Wasserversorgung bestehen nicht, da eine ausreichende Wasserschüttung gegeben ist. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten oder das Grundwasser beeinträchtigen würden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt hauptsächlich innerhalb des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches.

Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht ist bei einer intensiven Versiegelung auf die Oberflächenentwässerung Bedacht zu nehmen.

Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht ist im Bereich der Sondernutzung S08 bei einer intensiven Versiegelung auf die Oberflächenentwässerung Bedacht zu nehmen.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Entwicklungen vor, welche eine Gefährdung für des Grund- und Oberflächenwassers darstellen.

Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung entsprechen der geplanten Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

Ist-Situation

Gefährdungen durch Wildbäche sind entlang des Rumer Bachs (Rumer Mur) und beim Langebach gegeben. In deren unmittelbaren Umgebung sind gelbe und rote Wildbachgefahrenzonen ausgewiesen, die sich zum Teil über weite Teile des besiedelten Gebietes von Hoch-Rum und Rum-Dorf erstrecken.

Im Gefahrenzonenplan sind darüber hinaus Flächen enthalten, die für technische Maßnahmen der Wildbachverbauung vorzubehalten sind. Weiters finden sich braune Hinweisbereiche (Vernässungs- und Steinschlaggebiete etc.) sowie violette Hinweisebereiche (Beschaffenheit des Geländes).

Südlich von Neu-Rum sind gem. dem Gefahrenzonenplan Flussbau Gelbe und Rote Hochwassergefahrenzonen, rot-gelbe Funktionsbereiche (Retentionsflächen) sowie Zonen mit Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ300-Hinweisbereich) ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Der künftige Sondernutzungsbereich S08 liegt teilweise außerhalb des raumrelevanten Bereiches und in einem blauen Vorbehaltsbereich – forstliche und biologische Maßnahmen. Gem. einer Vorabsprache mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinverbauung ist der Siedlungserweiterungsbereich gefahrenfrei. Aus wild-

bachtechnischer Sicht sind je nach Größe des Projekts und Art der Sonderflächenwidmung als Voraussetzung für eine Sonderflächenwidmung Schutzmaßnahmen zur Kompensation der Filterwirkung der Waldflächen vorzulegen.

Aus wildbachtechnischer Sicht sind im Bereich des Siedlungserweiterungsgebietes W23 als Vorbedingung für zukünftige Flächennutzungen wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Kompensation der Filterwirkung der Waldflächen erforderlich.

Der bauliche Entwicklungsbereich G03 wird aufgrund des Gefahrenzonenplanes Flussbau im Bereich der dort ausgewiesenen Rot-gelben Funktionsbereiches – Hochwasser im Ausmaß von rd. 5.000 m² zurückgenommen und in die sonstige Fläche integriert.

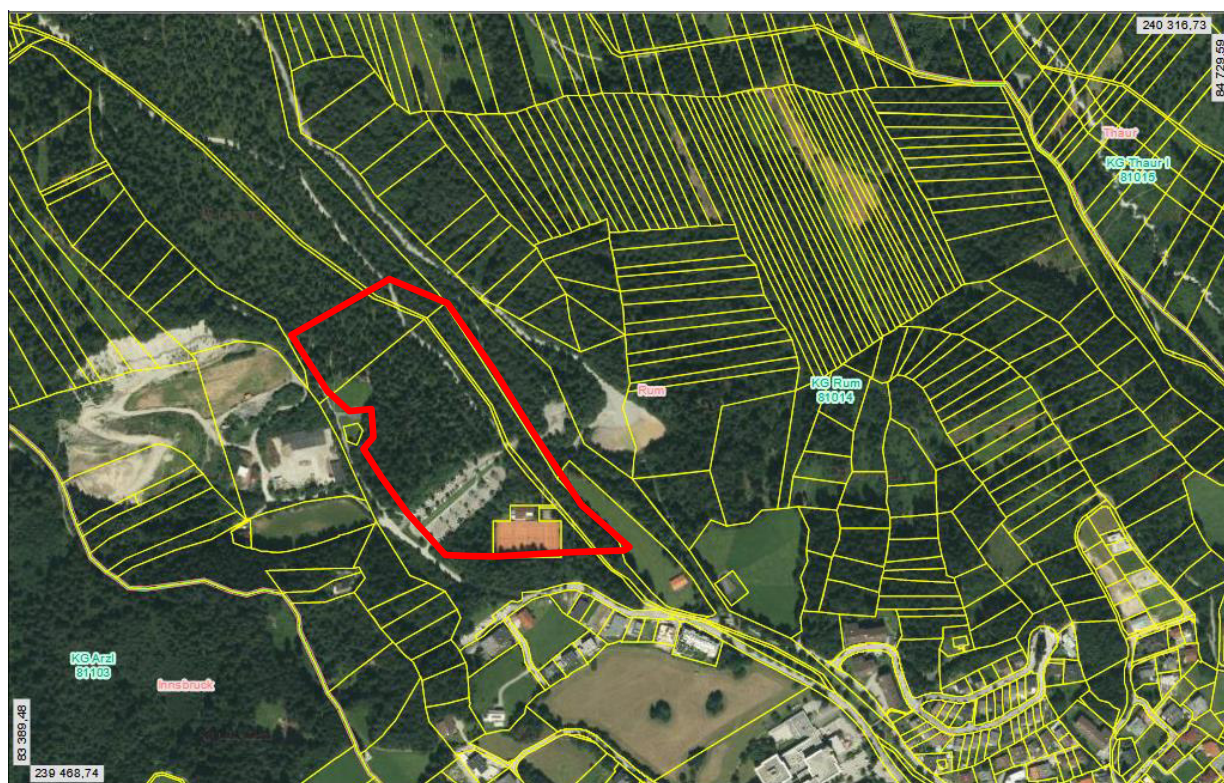
Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Es wird zusammenfassend festgehalten, dass mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beschreibung der Umweltmerkmale von Gebieten, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspr. § 5 Abs. lit. c TUP), erfolgt daher nicht.

5.6 Einzeldarstellung der Änderungsbereiche

Im Anschluss an die Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, erfolgt eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche in Form einer tabellarischen Übersicht:

Ausweisung eines Sondernutzungsbereiches für eine Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen (S08) im Bereich Murstraße Nord auf einer Fläche von rd. 5,47 ha (reine Erweiterungsfläche unter Berücksichtigung der bestehenden Sondernutzung Tennisplatz mit Parkplatz beträgt insgesamt rd. 4,87 ha)



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2018

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen	x			Sondernutzung auf einen bisher unbebauten, forstwirtschaftlich genutzten Bereich bzw. im Bereich einer Tennisanlage und eines Parkplatzes
	Verkehrsinfrastruktur	x			tlw. Neuerschließung erforderlich bzw. Erschließung

					über bestehende Gemein- destraßen möglich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Entzug forstlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>	x			Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet; erhöhtes Verkehrsaufkommen
	<i>Luftbelastung und Klima</i>	x			Verkehrszunahme zu er- warten
Naturraum / Ökologie	<i>Schutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>	x			kleinflächige Beanspru- chung teilweise naturnaher Lebensräume
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschafts- bild</i>	x			kleinflächige Überlagerung mit Freihaltefläche für Land- schaftsschutz gem. natur- kundlicher Bearbeitung In- drist
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>		x		Tennisanlage und Parkplatz Alpenpark Karwendel blei- ben erhalten
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussver- hältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>		x		Keine Gefahrenzonen vor- handen, blauer Hinweisbe- reich – forstliche und biolo- gische Maßnahmen
	<i>Geologie</i>			x	

Ausweisung eines Siedlungserweiterungsgebietes im Bereich Schnatzenbichl (baulicher Entwicklungsbereich W23) auf einer Fläche von insgesamt rd. 1,8 ha

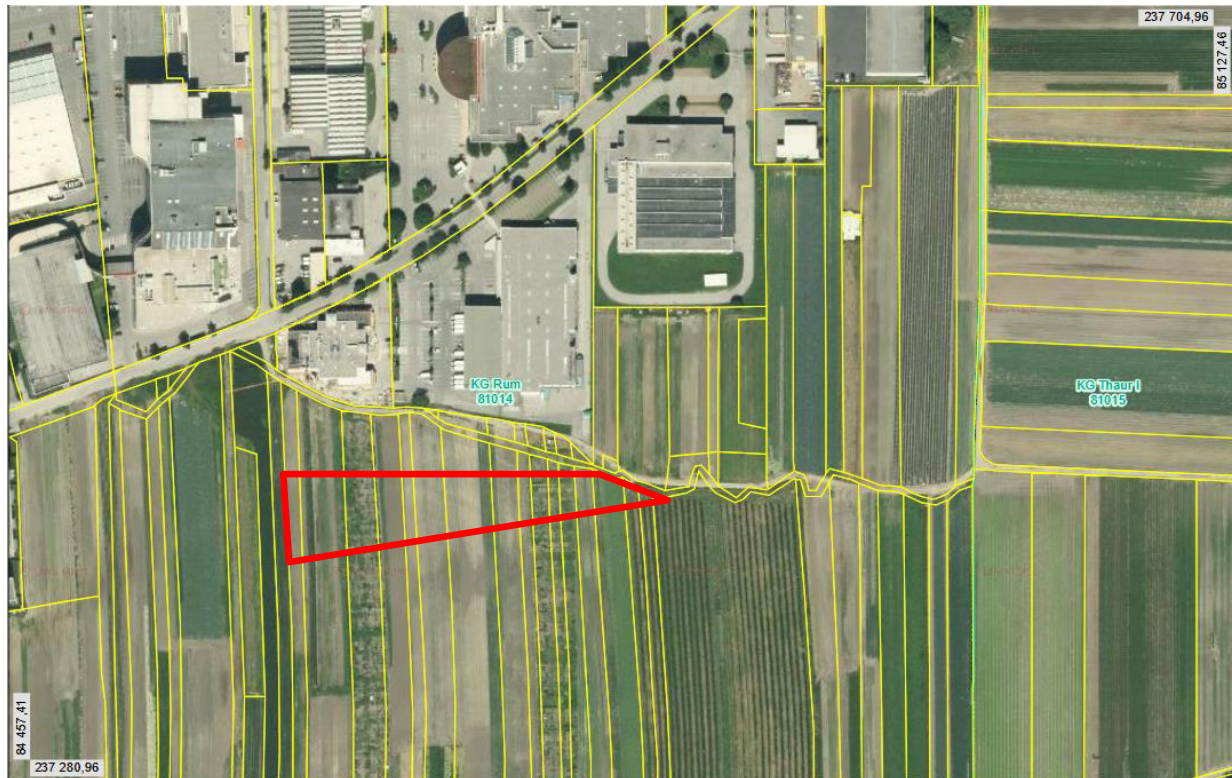


Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2023

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten, forstwirtschaftlich genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	x			Tlw. Neuerschließung erforderlich bzw. Erschließung über bestehende Gemeindestraßen möglich, Erschließungskonzeptentwurf vorliegend
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Entzug forstlich genutzter Flächen; Auflagen Bezirksforstinspektion
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>	x			Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet; erhöhtes Verkehrsaufkommen
	<i>Luftbelastung und Klima</i>	x			Verkehrszunahme zu erwarten

Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>	x			Beanspruchung teilweise naturnaher Lebensräume
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>	x			Ortsrandlage; Lage Freihaltfläche für Landschaftsschutz gem. naturkundlicher Bearbeitung Indrist; Begleitmaßnahmen erforderlich
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>	x			Verlegung bzw. Neuerrichtung Wendelinstieg erforderlich
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>		x		Zum Teil außerhalb des raumrelevanten Bereiches; wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Kompensation der Filterwirkung der Waldflächen erforderlich
	<i>Geologie</i>			x	

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegend gewerbliche Nutzung (G04) südlich der Steinbockallee im Ausmaß von rd. 0,64 ha



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2018

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Neuerschließung erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen; Lage in landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (Regionalprogramm)
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über auszubauendes Gemeindestraßennetz, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Lage im Entwicklungsraum für naturkundlich wertvolle Flächen gem. naturkundlicher Bearbeitung Indrist;

					Lage im Gewässerufer- schutzbereich Baggersee Innsbruck
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschafts- bild</i>		x		Ortsrandlage in intensiv be- wirtschafteten Flächen
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussver- hältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>		x		Lage in Zone HQ300 – Zone mit Gefährdung nied- rige Wahrscheinlichkeit gem. Gefahrenzonenplan Flussbau
	<i>Geologie</i>			x	

Ausdehnung der Sondernutzung S10 – Sportzentrum in Neu-Rum im Ausmaß von rd. 0,27 ha

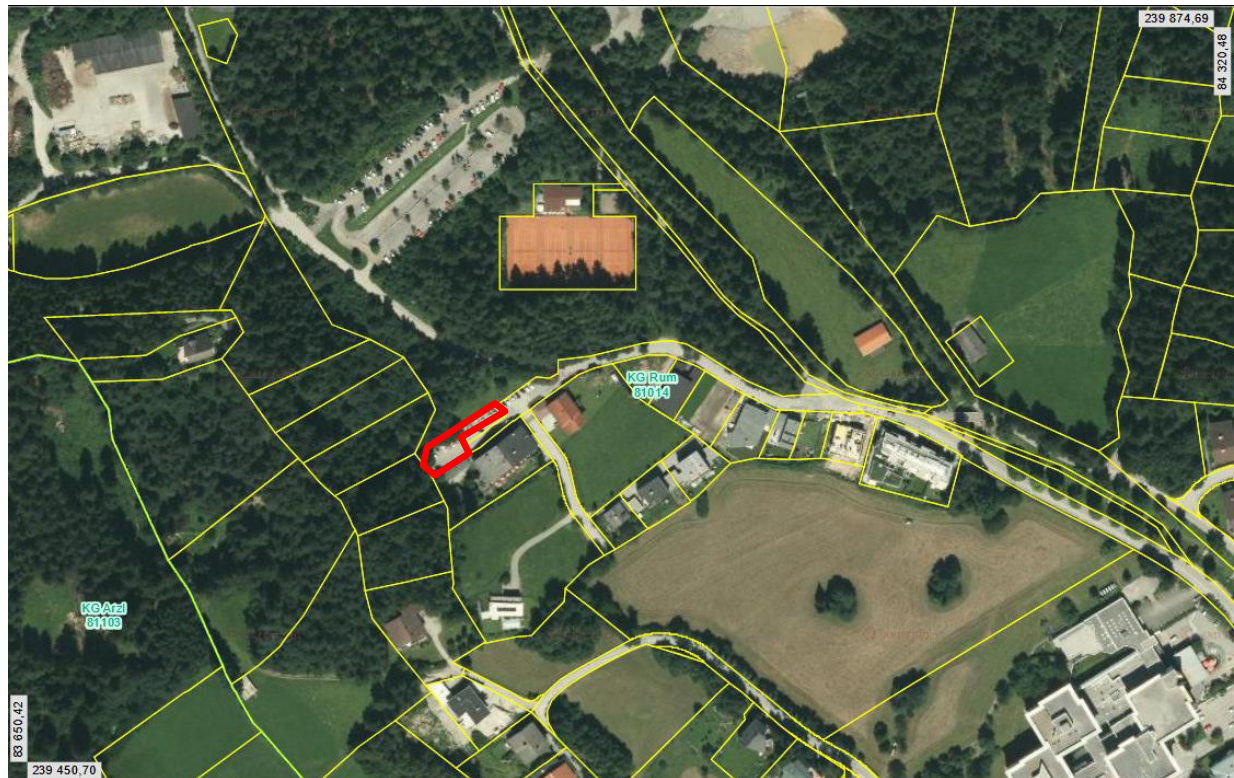


Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2018

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Erweiterung auf einen bisher unbebauten, jedoch bereits als Sonderfläche für Erholungs- und Freizeitnutzung gewidmeten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Zufahrt über neues Sportzentrumareal bzw. bestehenden Gemeindeweg
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Gemeindestraßennetz, kaum zusätzlicher Verkehr aufgrund der Sondernutzung
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		kaum zusätzlicher Verkehr

Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Lage im Entwicklungsraum für naturkundlich wertvolle Flächen gem. naturkundlicher Bearbeitung Indrist; Lage im Gewässeruferschutzbereich Baggersee Innsbruck
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Ortsrandlage in intensiv bewirtschafteten Flächen
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	Keine Gefahrenzonen vorhanden
	<i>Geologie</i>			x	

Ausdehnung der Sondernutzung S02 im Bereich des Parkplatzes beim Gasthaus Canisiusbrünnl im Ausmaß von rd. 500 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2019

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen		x		Erweiterung auf einen bereits als Parkplatz genutzten Bereich
	Verkehrsinfrastruktur			x	Zufahrt über Gemeindeweg vorhanden
	Land- und Forstwirtschaft			x	
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima			x	
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden			x	
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser			x	

	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	Keine Gefahrenzonen vorhanden
	<i>Geologie</i>			x	

Ausweisung einer Rückwidmungsfläche im Nahbereich des Inn mit einem Flächenausmaß von rd. 0,7 ha



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2018

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich; Aufhebung der Sonderflächenwidmung für eine mögliche Bebauung im Rahmen der Sondernutzung als Freizeit- und Erholungsgebiet
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Bewahrung landwirtschaftlich genutzter Flächen; Lage in den Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (Regionalprogramm)
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	Zufahrt über bestehendes Gemeindestraßennetz, kein zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	kein zusätzlicher Verkehr

Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	Lage im Gewässerufer-schutzbereich des Bagger-see Innsbruck
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschafts-bild</i>		x		Lage in intensiv bewirt-schafteten Flächen im Nah-bereich des Inn
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	Keine Gefahrenzonen vor-handen
	<i>Geologie</i>			x	

Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs G03 im Ausmaß von rd. 0,5 ha, Ausweisung als sonstige Fläche



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2023

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen	x			landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich; Aufhebung baulicher Entwicklungsbereich gewerbliche Nutzung
	Verkehrsinfrastruktur			x	
	Land- und Forstwirtschaft	x			Bewahrung landwirtschaftlich genutzter Flächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	kein zusätzlicher Verkehr
	Luftbelastung und Klima			x	kein zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum	x			Lt. naturkundlicher Bearbeitung in einer Freihalteflächen für Entwicklung naturkundlich wertvoller Flächen gelegen

Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Lage in intensiv bewirtschafteten Flächen im Nahbereich des Inn
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>			x	
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>	x			Lage im Rot-gelben Funktionsbereich – Hochwasser
	<i>Geologie</i>			x	

6 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

6.1 Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Marktgemeinde Rum hat allerdings vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine 10-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 15. September 2015 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 21.04.2020 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der 1. Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen ist nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand nennenswerte Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Die Marktgemeinde Rum ist bestrebt, ausreichenden Wohnraum bzw. ausreichende Siedlungsflächen zu leistbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dafür waren in der bisherigen Fassung des Konzeptes die Siedlungserweiterungsgebiete Schulstraße und Steinbockallee enthalten. Diese wurden inzwischen zu einem Teil bereits verbaut bzw. ist mit einem gänzlichen oder nahezu gänzlichen Verbrauch der Bauplätze in den genannten Siedlungsgebieten im Rahmen des Planungszeitraums der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu rechnen.

Für die Deckung des weiteren absehbaren Bedarfs strebt die Gemeinde an, neue, als Gemeindesiedlungsgebiete heranziehbare Flächen ausweisen.

Im Zuge der Bearbeitung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden dazu mehrere Standorte geprüft. Als Standorte für die neuen Gemeindesiedlungsgebiete wurden drei Bereiche als näher betrachtet: der Standort Murstraße Nord, der Standort Murstraße West zwischen Dörfnerstraße im Norden und Neuer Mittelschule im Süden sowie der Standort im nördlichen Anschluss an den Siedlungsbereich Schnatzenbichl.

Der Standort Murstraße Nord mit einer theoretischen Entwicklungsfläche von ca. 6 ha befindet sich bereits im Eigentum der Marktgemeinde Rum. Darüber hinaus stünden für die in diesem Areal bestehenden Sondernutzungen Tennisanlage und Parkplatz theoretisch alternative Standorte zur Verfügung. Der bestehende Parkplatz könnte an die nördliche Siedlungsgrenze verlegt werden, für die Tennisanlage stünde eine Fläche nördlich der Neuen Mittelschule Rum-Dorf zur Verfügung.

Der Standort Murstraße West ist grundsätzlich als geeigneter Standort für die Errichtung eines öffentlichen Gemeindesiedlungsgebietes anzusehen. Es wäre dadurch ein direkter Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet und eine kompakte Siedlungsentwicklung gegeben. Das Gebiet weist allerdings eine differenzierte Grundeigentümerstruktur auf. Als Grundlage für eine bauliche Entwicklung wäre jedenfalls eine Baulandumlegung notwendig. Darüber hinaus liegen noch keine ausreichenden verkehrlichen Voraussetzungen für eine nennenswerte Erweiterung des Siedlungsgebietes in diesem Bereich vor. Diese könnten künftig lediglich durch die geplante Westumfahrung Rum-Dorf (vgl. Verkehrsmaßnahme Vk01) hergestellt werden. Aufgrund dieser derzeit aber noch nicht gegebenen Verkehrserschließung und der komplexen Grundeigentümerstruktur wurde vom Standort Murstraße West vorerst Abstand genommen.

Der dritte Bereich schließt direkt nördlich an das bestehende Siedlungsgebiet am Schnatzenbichl an und befindet sich zum Großteil im Eigentum der Marktgemeinde Rum. Es wurde bereits ein Vorentwurf zum Erschließungskonzept erstellt. Nach erfolgter Vorabsprache hat das AdTL, Abt. Raumordnung signalisiert, dass entweder das Siedlungserweiterungsgebiet Hoch-Rum oder das Siedlungserweiterungsgebiet Schnatzenbichl als Siedlungserweiterungsgebiet für eine Wohnnutzung in Frage kommt. Seitens der Gemeinde wurde dann die Entscheidung getroffen, von einem Siedlungserweiterungsgebiet Murstraße Nord Abstand zu nehmen und dort stattdessen eine Sondernutzung für eine Sport- und Erholungseinrichtung, Park-, Spielplatz, Tennisanlage und sonstige Freizeiteinrichtungen auszuweisen. Am Standort Schnatzenbichl als Siedlungserweiterungsgebiet wird hingegen festgehalten.

Die übrigen, an das bestehende Siedlungsgebiet anschließenden Flächen sind überwiegend als überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgeflächen gem. Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung (LGBL. 45/2016) ausgewiesen und stehen daher für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung.

Es ist festzuhalten, dass zur festgelegten Siedlungserweiterungsfläche Schnatzenbichl keine zielführende Alternative besteht, um im Planungszeitraum den Bedarf an leistbarem Wohnraum durch die Gemeinde abdecken zu können.

7 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu den Inhalten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung bereits bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen. Nach § 27 Abs. 2 lit. h, i bis k TROG 2022 ist es u.a. Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die für eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, einen hohen ökologischen Stellenwert besitzen, natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder einen wichtigen Erholungsraum darstellen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und Festlegungen in den Plänen, wie der Ausweisung von Siedlungserweiterungen und der Festlegung von Freihalteflächen, den Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und inwiefern Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

8 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die im Kapitel „Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens“ dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen durchwegs, dass infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus diesem Grund werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31c TROG 2022 nach dem zehnjährlichen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, wodurch letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben ist. Die Bestimmungen gem. § 10 TUP werden damit jedenfalls erfüllt.

Bei größeren Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung:

Die Gemeinden Tirols sind gemäß § 31c TROG 2022 verpflichtet, das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gem. § 63 Abs. 3 TROG 2022 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Grundzüge des Vorhabens:

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung von Freihalteflächen entsprechend dem vorrangigen Verwendungszweck.

Dabei wurden die ökologisch wertvollen Freihalteflächen aus der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen und teilweise kleinräumig gem. der aktuellen Naturkundefachlichen Bearbeitung des Ingenieurbüro Indrist ergänzt. Darüber hinaus werden die landschaftlich wertvollen Flächen aus dem rechtskräftigen Konzept übernommen und gem. der aktuellen Naturkundefachlichen Bearbeitung des Ingenieurbüro Indrist ergänzt, wobei Randbereiche des Siedlungserweiterungsgebietes Schnatzenbichl bzw. der Sondernutzung S08 die vorgeschlagene landschaftlich wertvolle Freihaltefläche geringfügig berührt.

Die forstlichen Freihalteflächen wurden auf Basis einer vom TIRIS vorgelegten Waldabgrenzung (Stand 02/2023) für alle Waldflächen, soweit nicht durch andere Freihalteflächen belegt, neu festgelegt. Die für das geplante Siedlungsgebiet W23 und die Sondernutzung S08 vorgesehenen Flächen wurden dabei ausgespart. Im

Bereich des Gasthauses Canisiusbrünnl wird der bestehende Parkplatz in den baulichen Entwicklungsbereich integriert, da in diesem Bereich kein Wald gem. Forstgesetz mehr kenntlich gemacht ist und daher die Festlegung als forstliche Freihaltefläche entfallen kann.

Im Zuge der Erweiterung der Sportanlage Neu-Rum entfallen rd. 0,27 ha der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches G04 südlich der Steinbockallee in Neu-Rum werden der Landwirtschaft rd. 0,64 ha entzogen. Durch die Ausweisung der Rückwidmungfläche nördlich des Inn und der Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereiches G03 wird der Landwirtschaft eine Fläche von rd. 1,2 ha abgesichert.

- Ermittlung und Ausweisung der erforderlichen Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für soziale und technische Infrastruktur sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.
- Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, eines moderaten Zuzuges und der bereits geplanten, größeren Wohnbauprojekte wird für 2033 von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 9.859 Personen ausgegangen. Die Marktgemeinde Rum besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 15,5 ha. Eine Siedlungserweiterung soll nur für Flächen im überwiegenden Einflussbereich der Gemeinde erfolgen (Siedlungsgebiet W23). Die Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet von Rum als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Darüber hinaus ist es das Ziel der Gemeinde, den bestehenden und ansiedlungswilligen Betrieben des produzierenden Gewerbes Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und die Landwirtschaft und deren landschaftspflegerische Dienste zu erhalten und zu fördern. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes:

Die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt grundsätzlich durch raumrelevante Vorgaben und Planungen, wie

- die für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellte naturkundliche Bearbeitung des Büros für Ökologie Indrist, welche die ökologisch wertvollen Lebensräume umfasst und eine Grundlage zur Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale bildet,
- die Auflistung der Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz,
- die Biotopkartierung Tirol,
- die Wasserrechte aus dem Wasserbuch sowie Wasserschutz- und Schongebiete,
- die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung,

- die Kulturlandschaftsinventarisierung,
- den Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes,
- die bekannten und registrierten Altablagerungen und Altlasten,
- die strategischen Lärmkarten des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus,
- die Auflistung der denkmalgeschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehen Objekte und
- überörtliche Rahmensetzungen.

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Mensch / Nutzungen

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen zu vermeiden. Die bestehenden Siedlungsränder sowie das Siedlungsgebiet begrenzende, für Landschaftsbild, Naturraum sowie landwirtschaftliche Nutzung bedeutende Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft zu erwarten.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der forstwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

Schutzgut Naturraum / Ökologie

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Für die Schutzgüter Naturraum und Ökologie sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen gegeben.

Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Funktion der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wird durch Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

Schutzgut Ressourcen

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Prüfung von Alternativen

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt die Marktgemeinde Rum dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 31c TROG 2022 nach. Eine Verlängerung des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist bereits erfolgt.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig.

Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Da infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

Überwachung der Auswirkungen

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Eine generelle Überwachung der Auswirkungen erfolgt überdies durch die zehnjährliche Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Abschließende Beurteilung

Insgesamt sind infolge der vorgesehenen 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält dabei gegenüber den bisherigen Festlegungen keine erheblichen Änderungen.

Betrachtet man den bereits vergangenen ersten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, so ist festzuhalten, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes daraus ergeben hat. Dies kann analog auch für die Zukunft angenommen werden.

Anhang I – Änderung des Regionalprogramms Landwirt. Vorsorgeflächen

MARKTGEMEINDE RUM



Änderung des Regionalprogramms Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für den Planungsverband Hall und Umgebung LGBL. 45/2016

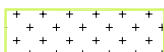
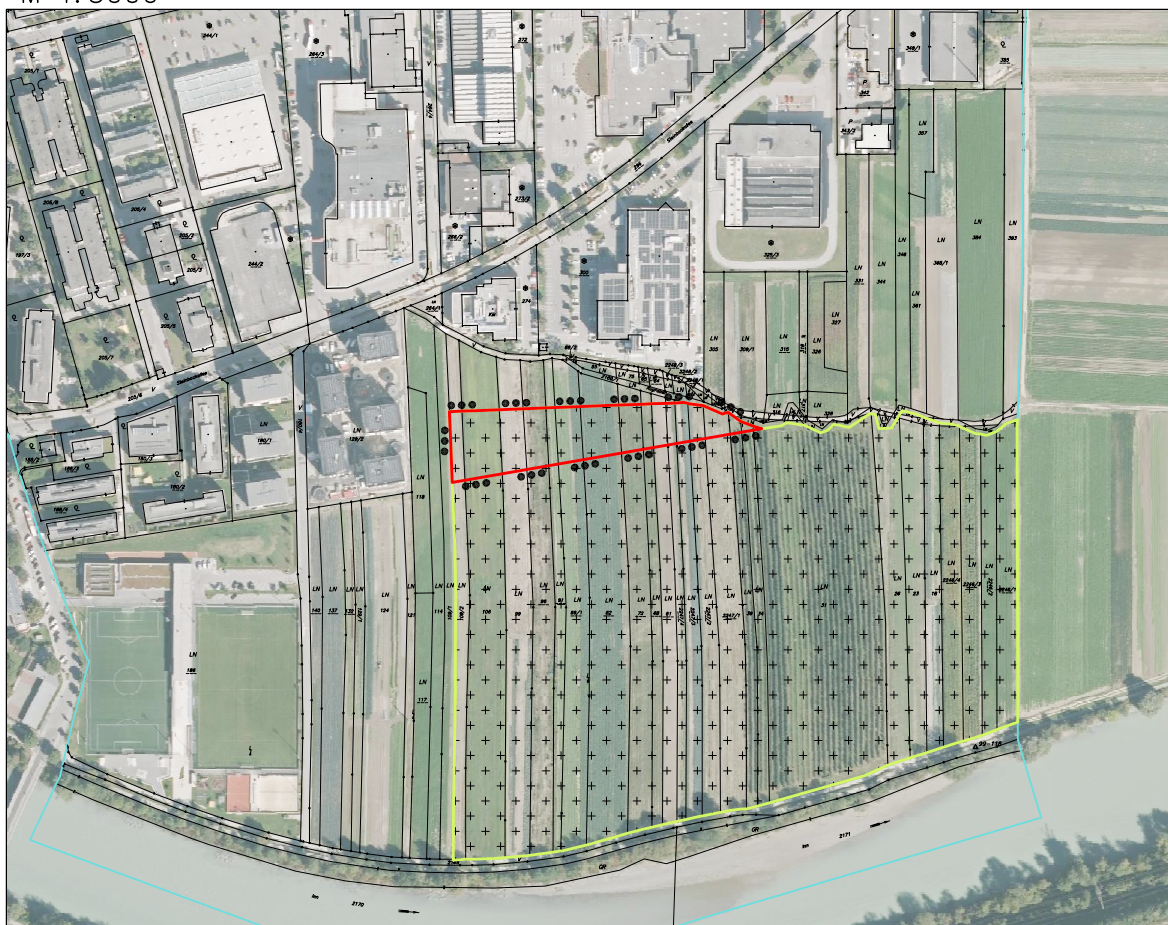
gemäß § 10 Abs. 3 TROG 2022

ÄNDERUNG NR.

Gewerbegebietserweiterung Neu-Rum Süd

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE : Teilflächen der Gpn 31, 34, 39, 61, 68, 72, 82, 88/1, 91, 96, 99, 106, 109/2,
2247/1, 2247/2, 2247/3, 2247/4

M 1:5000

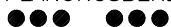


Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen



Änderungsbereich der
landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

PLANUNGSBEREICHE



Planungsbereich

KATASTRALGEMEINDE : Rum / 81014

PLANGRUNDLAGEN: Orthofoto, TIRIS

DKM STAND: 10/2022

PROJEKTNUMMER: Raum\RUM\2017\17008\LV-Flächen

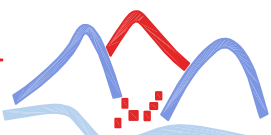
ZEICHNUNGSNAME: LW_Vors_rum17008_v1

DATUM: 26.06.2023

BEARBEITER: DM

A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

www.planalp.at

PLAN  **ALP**
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme

PLAN ALP ZT GmbH
Dl. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulten für
Raumplanung, Raumordnung
Geographie

